



I N H A L T

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

- Nutzungsentgelte im Rettungsdienst ab dem 01.01.2019 **64**
- Rechnungsprüfungsordnung für den Salzlandkreis **65**
- 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Schulbezirke und Schuleinzugsbereiche für allgemeinbildende Schulen in Trägerschaft des Salzlandkreises sowie entsprechende Regelungen durch Vereinbarungen **68**
- Satzung zur 3. Änderung der Satzung des Eigenbetriebes „Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises“ **69**
- Öffentliche Bekanntmachung des Salzlandkreises zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Errichtung und den Betrieb von 12 Windkraftanlagen (WKA) im Windpark Drohndorf **70**
- Feststellung des Unterbleibens der UVP-Pflicht für ein Vorhaben zur Entnahme von Grundwasser in der Gemarkung Cörmigk **71**
- Feststellung des Unterbleibens der UVP-Pflicht für ein Vorhaben zur Entnahme von Oberflächenwasser aus der Kanalbode in der Gemarkung Neugattersleben **72**
- Satzung über den Rettungsdienstbereichsplan des Salzlandkreises mit Wirkung vom 1. Juli 2019 **73**

Die Bekanntmachung ist als Anlage beigefügt.

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Bernburg (Saale)

- Sitzung des Jugend- und Sozialausschusses am 27. März 2019 **73**

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Abwasserzweckverband „Saalemündung“ Calbe

104. Sitzung der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ am 25.03.2019 **74**

Unterhaltungsverband Elbaue

Bekanntmachung Durchführung Grabenschau 2019 **75**

Wasserzweckverband „Saale-Fuhne-Ziethen“

66. öffentliche und nicht öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethen“ am 10. April 2019 **75**

D. Sonstige Mitteilungen

Abwasserzweckverband Aken (Elbe)

Öffentliche Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe) für das Wirtschaftsjahr 2017 **76**

Die Bekanntmachung ist als Anlage beigefügt.

Impressum

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 11 Fachdienst Zentraler Service,
11.3 SG Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209,
Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

• Nutzungsentgelte im Rettungsdienst ab dem 01.01.2019

Gemäß §§ 36 ff des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (RettdG-LSA) vom 18.12.2012, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2017, vereinbarten die Leistungserbringer mit der Gesamtheit der Kostenträger Nutzungsentgelte. Die Nutzungsentgelte sind so bemessen, dass sie auf der Grundlage der bedarfsgerechten Strukturen, einer leistungsfähigen Organisation sowie einer wirtschaftlichen Betriebsführung die voraussichtlichen Kosten des Rettungsdienstes decken. Die Grundlage hierfür ist die Satzung über den Rettungsdienstbereichsplan des Salzlandkreises (Beschluss des Kreistages Nr. B/0558/2017 vom 10.05.2017). Die Nutzungsentgelthöhe ist durch den Salzlandkreis, als Träger des Rettungsdienstes, auf ortsübliche Weise im Rettungsdienstbereich bekannt zu machen. Die Nutzungsentgelte betragen je Einsatz für die Leistungserbringer:

Johanniter-Unfall-Hilfe e. V., Regionalverband Magdeburg/Börde/Harz

vom 01.01.2019 bis zum 31.03.2019

| | |
|-----|------------|
| NEF | 205,00 EUR |
| RTW | 422,00 EUR |
| KTW | 180,00 EUR |

Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Staßfurt-Aschersleben e. V.

vom 01.01.2019 bis zum 31.03.2019

| | |
|---------------------------------|------------|
| NEF | 192,00 EUR |
| RTW | 395,00 EUR |
| KTW | 121,00 EUR |
| Zusatzentgelt KTW (über 200 km) | 121,00 EUR |

Arbeiter-Samariter-Bund gemeinnützige Rettungsdienstgesellschaft mbH Aschersleben

vom 01.01.2019 bis zum 31.03.2019

| | |
|-----|------------|
| NEF | 220,00 EUR |
| RTW | 450,00 EUR |
| KTW | 95,00 EUR |

Deutsches Rotes Kreuz Salzlandkreis gemeinnützige Service-Gesellschaft mbH

vom 01.01.2019 bis zum 31.03.2019

| | |
|-----|------------|
| NEF | 120,00 EUR |
| RTW | 370,00 EUR |
| KTW | 84,00 EUR |

Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt

ab 01.01.2019

| | |
|-----------------|------------|
| Notarzpauschale | 196,75 EUR |
|-----------------|------------|

AMEOS Klinikum Schönebeck GmbH

vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019

| | |
|-----|------------|
| NEF | 147,37 EUR |
|-----|------------|

Salzlandkreis als Träger des Rettungsdienstes:

vom 01.01.2019 bis zum 31.03.2019

| | |
|--------------------|-----------|
| Leitstellenentgelt | 15,56 EUR |
| Verwaltungsentgelt | 1,00 EUR |

(NEF = Notarzteinsatzfahrzeug, RTW = Rettungstransportwagen, KTW = Krankentransportwagen)

Bernburg (Saale), den 05. März 2019

gez. Markus Bauer
Landrat

• **Rechnungsprüfungsordnung für den Salzlandkreis**

Gemäß § 138 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung hat der Salzlandkreis ein Rechnungsprüfungsamt (RPA), bezeichnet mit Fachdienst Rechnungsprüfungsamt und Revision, eingerichtet. Aufgrund der §§ 8, 45 Abs. 2 Ziff. 1 und 6 sowie § 98 Abs. 1 KVG LSA i. V. m. §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der jeweils gültigen Fassung und in Ergänzung der gesetzlichen Vorschriften (§§ 136 bis 142 KVG LSA) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 06.03.2019 die folgende Rechnungsprüfungsordnung für den Salzlandkreis beschlossen:

§ 1

Stellung, Ausstattung und Leitung

- (1) Das RPA ist bei der Erfüllung der ihm zugewiesenen Prüfungsaufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. In der sachlichen Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist es nur dem Gesetz unterworfen. Es untersteht im Übrigen dem Landrat unmittelbar.
- (2) Das RPA ist so auszustatten, dass es seine Prüfungstätigkeit mit fachlich geeignetem Personal und den erforderlichen Arbeitsmitteln im gesetzlich vorgegebenen bzw. vertretbaren zeitlichen Rahmen erfüllen kann.
- (3) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ist für die Organisation der Aufgabenerledigung verantwortlich. Er regelt die Geschäftsabläufe und Dienstpflichten im Fachdienst Rechnungsprüfung. Die Prüfer führen die ihnen übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung durch.

§ 2

Prüfungsaufgaben beim Landkreis

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt erfüllt die ihm nach § 140 Abs. 1 KVG LSA zugewiesenen gesetzlichen Aufgaben.
- (2) Der Kreistag überträgt dem RPA die Aufgaben gemäß § 138 KVG LSA i. V. m. § 140 Abs. 2 Ziff. 1 – 5 KVG LSA. Die Übertragung weiterer Aufgaben erfolgt durch entsprechenden Kreistagsbeschluss.
- (3) Aus dringenden dienstlichen Gründen kann der Leiter des RPA hinsichtlich Art und Umfang der vorzunehmenden Prüfungen vorübergehend Einschränkungen anordnen oder einzelne Gebiete von der Prüfung ausnehmen, soweit hierdurch keine gesetzlichen Vorschriften verletzt werden.
- (4) Der Landkreis wirkt daraufhin, dass dem RPA bei allen Beteiligungen des Landkreises an Unternehmen die Rechte nach §§ 53 und 54 Haushaltsgrundsätze-gesetz (HGGrG) eingeräumt werden. In den Gesellschaftsverträgen sind entsprechende Bestimmungen über Prüfbefugnisse des RPA aufzunehmen.

§ 3

Befugnisse im Rahmen der Prüfungsaufgaben

- (1) Auf Verlangen des RPA sind von den zu prüfenden Stellen und Einrichtungen alle für die Prüfung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Das RPA ist befugt die Vorlage, Aushändigung und Einsendung von Akten, Schriftstücken und sonstigen Unterlagen, das Öffnen von Behältern sowie den Zugriff auf Datenträger, wenn auf diesen zu prüfende Informationen gespeichert sind, zu verlangen.

- (2) Das RPA hat im Rahmen seiner Prüfungstätigkeit Zutritt zu allen Diensträumen, Grundstücken und Baustellen des Landkreises. Dabei weisen sich die Mitarbeiter des RPA durch einen Dienstausweis aus.
- (3) Prüfungen können anlassbezogen auch ohne vorherige Anmeldung an Ort und Stelle durchgeführt werden.
- (4) Der Leiter des RPA entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob Gegenstände und Unterlagen sicherzustellen oder Räume zu versiegeln sind. In diesen Fällen ist der Landrat unverzüglich zu unterrichten.
- (5) Das RPA führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftwechsel selbständig.
- (6) Der Leiter des RPA soll an den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse teilnehmen, soweit dies für die ordnungsgemäße Erledigung seiner Aufgaben erforderlich ist. Im Verhinderungsfall kann er sich vertreten lassen.
- (7) Das RPA kann sachkundige Dritte hinzuziehen, soweit dies im Rahmen des Prüfungsauftrags erforderlich ist und entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
- (2) Das RPA ist so rechtzeitig über geplante Änderungen im internen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen zu unterrichten, dass es sich vor deren Inkrafttreten fachlich äußern kann.
- (3) Dem RPA sind die Berichte anderer Behörden (z. B. Landesrechnungshof, Finanzamt) über beim Landkreis durchgeführte Prüfungen aktuell zuzuleiten.
- (4) Das RPA erhält die Berichte über die Jahresabschlüsse der Unternehmen, an denen der Landkreis beteiligt ist, so rechtzeitig, dass die Ergebnisse in den Schlussbericht des Folgejahres über die Prüfung des Landkreises einfließen können.
- (5) Das RPA erhält für seine Tätigkeit Einladungen und Niederschriften des Kreistages und seiner Ausschüsse.
- (6) Das RPA ist von den betroffenen Dienststellen unverzüglich über alle Unregelmäßigkeiten im Haushalts- und Kassenwesen, die festgestellt oder vermutet werden, unter Darlegung des Sachverhaltes zu unterrichten. Das Gleiche gilt für alle Verluste durch Diebstahl, Beraubung usw. sowie für Kassenfehlbeträge bei der Kreiskasse, ihren Einrichtungen und den Sonderkassen.
- (7) Das RPA wird über Korruptionshinweise und -anzeigen gegen Kreisbedienstete unmittelbar über den Landrat unterrichtet.

§ 4

Unterrichtungsrecht

- (1) Das RPA ist über alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere deren Änderungen, die für die Prüfungsaufgaben relevant sein können, aktuell und zeitnah, bei internen Regelungen vor deren Inkrafttreten, in geeigneter Weise zu informieren.
- (8) Zur Prüfung von Vergaben sind dem RPA die Unterlagen so rechtzeitig zuzuleiten, dass es sich vor Zuschlags- oder Auftragserteilung äußern kann. Einzelne Verfahrensregelungen dazu sind im Einvernehmen mit dem RPA in der Dienstanweisung Vergabewesen (DA 10.05) zu treffen.

- (9) Dem RPA sind die Namen, Amts- und Dienstbezeichnungen der verfügungs-, anweisungs- und zeichnungsberechtigten Bediensteten mitzuteilen.

§ 5 Prüfungsablauf

- (1) Bei allen Prüfungen mit Ausnahme der unvermutet durchzuführenden Prüfungen werden die jeweils verantwortlichen Vorgesetzten vor Beginn einer Prüfung über Prüfung und den Prüfungsablauf informiert.
- (2) Am Ende der Prüfung wird auf der Grundlage des Entwurfs des Berichts eine Abschlussbesprechung durchgeführt. Auf der Grundlage der Abschlussbesprechung fertigt das RPA den endgültigen Prüfbericht.
- (3) Das RPA legt alle Berichte über Prüfungen, die es im Auftrag des Kreistages durchführt, über den Landrat dem Kreistag vor.
- (4) Werden bei der Durchführung der Prüfung Veruntreuungen, Unterschlagungen oder wesentliche Unkorrektheiten und Unregelmäßigkeiten festgestellt, ist der Landrat unverzüglich zu unterrichten.

§ 6 Prüfung des kreislichen Jahresabschlusses

- (1) Der Landrat leitet den von ihm festgestellten Jahresabschluss dem RPA zur Prüfung zu. Er stellt gemäß § 120 KVG LSA die Vollständigkeit und die Richtigkeit des Abschlusses fest.
- (2) Das RPA prüft den Jahresabschluss und stellt die Prüfungsergebnisse in einem Prüfungsbericht dar. Der Prüfungsbericht hat einen Bestätigungsvermerk zu enthalten. Dieser muss, soweit er nicht einzuschränken oder zu versagen ist,

bestätigen, dass der Jahresabschluss nach pflichtgemäßer Prüfung den gesetzlichen Vorschriften entspricht und unter Beachtung der Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild des Landkreises vermittelt (§ 141 Abs. 3 KVG LSA).

- (3) Nach der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt legt der Landrat die Abschlüsse unverzüglich mit dem jeweiligen Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes und seiner Stellungnahme der Vertretung vor (§ 120 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA).

§ 7 Örtliche Prüfung der Gemeinden, Verbandsgemeinden und Zweckverbände

- (1) Das RPA führt gemäß § 136 KVG LSA die örtliche Prüfung der kreisangehörigen Städte, Gemeinden, Verbandsgemeinden und Zweckverbände durch, weitere Aufgaben können durch Beschluss der entsprechenden Gremien der Städte, Gemeinden, Verbandsgemeinden und Zweckverbände übertragen werden.
- (2) Die Planung und Durchführung der Prüfungen, die Prüfungsdauer und die Abrechnung der Prüfungen regelt sich nach § 1 Abs. 3.
- (3) Auf Grundlage der Kalkulation des Gebührensatzes für das RPA werden für kostenpflichtige Leistungen i. S. d. § 138 KVG LSA folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---------------------------------|------------|
| • Stundensatz | 53,00 EUR |
| • Tagessatz (8 h* 53,00 EUR) | 424,00 EUR |
- (4) Die Kosten nach Absatz 3 gelten auch für die Prüfung von Verwendungsnachweisen und sonstige Prüfungen.

§ 8 Überörtliche Prüfung

- (1) Die überörtliche Prüfung der kreisangehörigen Gemeinden und Verbandsgemeinden bis 25.000 Einwohner obliegt dem RPA des Salzlandkreises auf der Grundlage des § 137 KVG LSA und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften i. d. jeweils geltenden Fassung.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.
- (2) Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Rechnungsprüfungsordnung des Salzlandkreises vom 03.03.2008 (Beschluss des Kreistages vom 27.02.2008 B/129/2008/10 und bekannt gemacht im Amtsblatt für den Salzlandkreis Nr. 13 vom 04.03.2008) in Gestalt der 1. Änderung mit Beschluss des Kreistages vom 12.03.2014 mit Beschluss Nr. B/1123/2014 außer Kraft.

Bernburg (Saale), 12. März 2019

gez. Markus Bauer (Dienstsiegel)
Landrat

- **2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Schulbezirke und Schuleinzugsbereiche für allgemeinbildende Schulen in Trägerschaft des Salzlandkreises sowie entsprechende Regelungen durch Vereinbarungen**

Aufgrund §§ 8 Abs. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)

vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 41 Abs. 1 und 2 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 2018 (GVBl. LSA 2018, 244, 245), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Kreistag am 6. März 2019 folgende 2. Änderungssatzung der Satzung über die Schulbezirke und Schuleinzugsbereiche für allgemeinbildende Schulen in Trägerschaft des Salzlandkreises sowie entsprechende Regelungen durch Vereinbarungen beschlossen:

Artikel 1

Die Anlage 7 der Satzung über die Schulbezirke und Schuleinzugsbereiche für allgemeinbildende Schulen in Trägerschaft des Salzlandkreises sowie entsprechende Regelungen durch Vereinbarungen wird wie folgt geändert:

Die Vereinbarung zwischen dem Salzlandkreis, vertreten durch den Landrat Herrn Ulrich Gerstner und der Stadt Aschersleben, vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Andreas Michelmann mit Gültigkeit vom 1. August 2014 wird durch die Vereinbarung zwischen dem Salzlandkreis, vertreten durch den Landrat Herrn Markus Bauer und der Stadt Aschersleben, vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Andreas Michelmann mit Gültigkeit vom 1. August 2019 ersetzt.

Artikel 2

Die Anlage 8 der Satzung über die Schulbezirke und Schuleinzugsbereiche für allgemeinbildende Schulen in Trägerschaft des Salzlandkreises sowie entsprechende Regelungen durch Vereinbarungen wird wie folgt geändert:

Die Vereinbarung zwischen dem Salzlandkreis, vertreten durch den Landrat Herrn Markus Bauer und der Stadt Könnern, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Mario Braumann mit Gültigkeit

vom 1. August 2017 wird durch die Vereinbarung zwischen dem Salzlandkreis, vertreten durch den Landrat Herrn Markus Bauer und der Stadt Könnern, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Mario Braumann mit Gültigkeit vom 1. August 2019 ersetzt.

Artikel 3

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Schulbezirke und Schuleinzugsbereiche für allgemeinbildende Schulen in Trägerschaft des Salzlandkreises sowie entsprechende Regelungen durch Vereinbarungen tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bernburg (Saale), 12. März 2019

gez. Markus Bauer (Dienstsiegel)
Landrat

• **Satzung zur 3. Änderung der Satzung des Eigenbetriebes „Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises“**

Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und § 4 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe des Landes Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz – EigBG) vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 446) jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Kreistag des Salzlandkreises am 6. März 2019 folgende Satzung zur 3. Änderung der Satzung des Eigenbetriebes „Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises“ (Betriebssatzung) beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung des Eigenbetriebes „Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises“ (Betriebssatzung) vom 9. Dezember 2011 (Amtsblatt für den

Salzlandkreis Nr. 46/2011 S. 504), zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Eigenbetriebes „Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises“ vom 7. Dezember 2017 (Amtsblatt des Salzlandkreises Nr. 48/2017 S. 297) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird unter Absatz 2 die Ziffer 3. wie folgt eingefügt:

„3. Im Rahmen des v. g. Aufgabenvollzuges ist der Eigenbetrieb für die Wirtschaftsführung, hier insbesondere für die Kalkulation, die Veranlagung, den Einzug, einschließlich der Mahnung und Vollstreckung der Forderungen aus Gebühren und Entgelten, entsprechend den jeweils geltenden Satzungen, verantwortlich.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut der Absätze 1 und 2 bleibt unverändert.
- b) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze eingefügt:
 - (3) „Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.“
 - (4) „Für die Änderung und Ausführung des Wirtschaftsplanes sind die Vorschriften der §§ 16 ff Eigenbetriebsgesetz (EigBG) LSA bindend.“
 - (5) „Im Weiteren gelten die Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung (EigBVO).“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bernburg (Saale), 12. März 2019

gez. Markus Bauer (Dienstsiegel)
Landrat

• **Öffentliche Bekanntmachung des Salzlandkreises zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Errichtung und den Betrieb von 12 Windkraftanlagen (WKA) im Windpark Drohndorf**

Die Cirrus II GmbH & Co. KG, Drohndorfer Landstraße 179a in 06449 Aschersleben OT Drohndorf beantragte mit Schreiben vom 27.11.2018 beim Salzlandkreis nach § 71 BauO LSA die Baugenehmigung für die Windkraftanlagen an den Standorten

| Bezeichnung der WKA | Gemarkung | Flur | Flurstück |
|---------------------|-----------|------|-----------|
| WKA 4N | Drohndorf | 4 | 40 |
| WKA 5N | Drohndorf | 4 | 41 |
| WKA 9N | Drohndorf | 4 | 12 |
| WKA 11N | Drohndorf | 4 | 47 |
| WKA 13N | Drohndorf | 4 | 57 |
| WKA 54 | Drohndorf | 3 | 80 |
| WKA 55 | Drohndorf | 3 | 108 |
| WKA 56 | Drohndorf | 3 | 155 |
| WKA 57 | Drohndorf | 3 | 155 |
| WKA 58 | Drohndorf | 3 | 174 |
| WKA 59 | Drohndorf | 4 | 5 |
| WKA 60 | Drohndorf | 4 | 8 |

hier: Änderung der im Rahmen des Repowering am 20.12.2017 genehmigten 12 Windkraftanlagen des Typs Vensys 120 mit einer Nennleistung von 3,0 MW, Gesamthöhe von 200 m, Rotordurchmesser 120 m und einer Nabenhöhe von 140 m in den Anlagentyp Vensys 136 mit einer Nennleistung von 3,5 MW, Gesamthöhe von 200 m, Rotordurchmesser 136 m und einer Nabenhöhe von 132 m. Die maximal mögliche Drehgeschwindigkeit

verringert sich mit der Änderung des Anlagentyps von 12,75 U/min auf 10,7 U/min.

Gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 9 i. V. m. § 7 UVP festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Gemäß der Prüfung der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVP, der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Die Standorte befinden sich innerhalb eines im Regionalen Entwicklungsplan Harz ausgewiesenen Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie „Drohndorf-Freckleben-Mehringen“ (REP Harz, Ziff. 5.3.1 Nr. 5).
- Mit einer Verringerung der maximalen Drehgeschwindigkeit von 12,75 U/min auf 10,7 U/min, ist eine Reduzierung der Wahrscheinlichkeit von Vogel- oder Fledermausschlag anzunehmen.
- Die Änderung verändert nicht die Anlagenhöhe von 200 m. Da die Bestandsanlagen im Windpark eine Höhe von 48 m bis 199 m überstreichen, wird die geänderte Rotorenuntergrenze von nun 64 m nicht den beanspruchten Korridor im Vergleich zur Istsituation des Windparks verändern.
- Durch Artenschutznachuntersuchungen und Bewertungen eines Ingenieurbüros für Natur- und Umweltschutz, im Bezug auf die geplante Änderung, wurden die zur 2. Teilgenehmigung vorliegenden Gutachten der Umweltverträglichkeitsstudie

auf dessen Aktualität hin überprüft und von diesem bestätigt. Des Weiteren ergaben sich zwischenzeitlich keine nennenswerten Habitatveränderungen. Die vorgesehenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen für die Artengruppen Fledermäuse und Greifvögel sowie Feldhamsterschutzmaßnahme bleiben bestehen.

- Anhand einer Schallimmissionsprognose konnte dargelegt werden, dass durch die Änderung der Nabenhöhe, Rotordurchmesser und Drehgeschwindigkeit der Rotoren, bezüglich des Schalls, keine negativen Auswirkungen entstehen.
- Mittels Schattenabschaltungen der Windkraftanlagen wird unter Berücksichtigung der Vorbelastung des Windparks sichergestellt, dass durch das Vorhaben keine unzulässigen Schattenimmissionen verursacht werden.
- Der Ausgleich unvermeidbarer Werteverluste vorhandener Biotoptypen, welcher für die 2. Teilgenehmigung festgelegt wurde, wird unverändert durch die Anpflanzung heimischer Gehölze ausgeglichen. Der Oberboden wird separat gelagert. Nach Beendigung der Baumaßnahme erfolgt eine Tiefenlockerung des Unterbodens und nach Rückbau der Anlagen werden die natürlichen Bodenfunktionen wiederhergestellt.
- Das Landschaftsbild, welches durch großflächige landwirtschaftliche Nutzungen geprägt ist und eine ausgeräumte Agrarlandschaft aufweist, ist durch vorhandene Windkraftanlagen vorbelastet. Da sich die Anlagenstandorte des Repoweringvorhabens innerhalb des Windparks befinden, mit der Änderung die Koordinaten und Gesamthöhe von 200 m gleich bleiben und nur eine geringfügige Rotorblattverlängerung von 8 m verbunden ist, ist die Auswirkung auf das

Landschaftsbild als unerheblich zu bewerten.

- Im Untersuchungsgebiet sind keine Wasserschutzgebiete ausgewiesen. Anfallendes Oberflächenwasser wird weiterhin im Untersuchungsgebiet versickert.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

gez. Markus Bauer (Dienstsiegel)
Landrat

• **Feststellung des Unterbleibens der UVP-Pflicht für ein Vorhaben zur Entnahme von Grundwasser in der Gemarkung Cörmigk**

Bekanntgabe des Salzlandkreises FD 42 Natur und Umwelt (Untere Wasserbehörde) gemäß § 3 c Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010, BGBl. I S. 94, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I Seite 3370) geändert worden ist.

Die Gutsverwaltung Dohndorf GmbH & Co.KG c/o LIRS Agrar und Dienstleistungs GmbH, Lindenstr. 5 in 39279 Möckern, OT Isterbies beantragt die wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von insgesamt maximal 65.000 m³ Grundwasser pro Jahr. Die Entnahme soll in der Gemarkung Cörmigk, Flur 1, Flurstück 267 zur landwirtschaftlichen Bewässerung verwendet werden.

Es handelt sich hierbei um eine Gewässerbenutzung der Nr. 13.3.3 der Anlage 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. der Nr. 4 der Anlage 2 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprü-

fung. Im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung des gemäß § 3c wurde festgestellt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Erlaubnisverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 3 a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung zu dieser Entscheidung und die zugrundeliegenden Antragsunterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 03471 684-1913 während der Dienstzeiten vom 20. März 2019 bis 04. April 2019 im Salzlandkreis, FD Natur und Umwelt (Untere Wasserbehörde, Frau Kromke), Zimmer 516, Ermslebener Str. 77 in 06449 Aschersleben eingesehen werden.

Bernburg (Saale), den 19. März 2019

gez. Markus Bauer
Landrat

- **Feststellung des Unterbleibens der UVP-Pflicht für ein Vorhaben zur Entnahme von Oberflächenwasser aus der Kanalbode in der Gemarkung Neugattersleben**

Bekanntgabe des Salzlandkreises FD 42 Natur und Umwelt (Untere Wasserbehörde) gemäß § 3 c Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010, BGBl. I S. 94, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I Seite 3370) geändert worden ist.

Herr Eckhard Linse-Wall, Gut Alvensleben, OT Neugattersleben in 06429 Nienburg (Saale) beantragt die wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von insgesamt maximal 3.700.000 m³ Oberflächenwasser pro Jahr aus der Kanalbode. Die Entnahme soll in der Gemarkung Neugattersleben, Flur 3, Flurstück 1075 zur Einleitung in das Grabensystem im Schlosspark Neugattersleben erfolgen und anschließend wieder in die Kanalbode eingeleitet werden. Die Wiedereinleitung dieser Wässer soll ebenfalls in der Gemarkung Neugattersleben, Flur 4, Flurstück 1018 erfolgen.

Es handelt sich hierbei um eine Gewässerbenutzung der Nr. 13.18.1 der Anlage 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. der Nr. 2.3 der Anlage 2 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c wurde festgestellt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Erlaubnisverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 3 a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung zu dieser Entscheidung und die zugrundeliegenden Antragsunterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 03471 684-1913 während der Dienstzeiten vom 20. März 2019 bis 04. April 2019 im Salzlandkreis, FD Natur und Umwelt (Untere Wasserbehörde, Frau Kromke), Zimmer 516, Ermslebener Str. 77 in 06449 Aschersleben eingesehen werden.

Bernburg (Saale), den 19. März 2019

gez. Markus Bauer
Landrat

- **Satzung über den Rettungsdienstbereichsplan des Salzlandkreises mit Wirkung vom 1. Juli 2019**

Die Bekanntmachung ist als Anlage beigefügt.

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Bernburg (Saale)

- **Sitzung des Jugend- und Sozialausschusses am 27. März 2019**

Sitzungsdatum: Mittwoch, den 27. März 2019

Sitzungsbeginn: 16:30 Uhr

Sitzungsort: Ratssaal des Rathauses I, Schlossgartenstraße 16, 06406 Bernburg (Saale)

Zur öffentlichen Geschäftsordnung

- a) Bestätigung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit gem. §§ 53, 55 KVG LSA
- b) Abstimmung über die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 30. Januar 2019
- c) Feststellung der öffentlichen Tagesordnung gem. der Geschäftsordnung

Zur öffentlichen Tagesordnung

1. Einwohnerfragestunde gem. § 28 Abs. 2 KVG LSA
2. Bericht über die Arbeit der Fachstelle für aufsuchende Suchtarbeit und Drogenprävention (durch Herrn Johannes Tüllner)

3. Zuschuss für den Verein IBG e.V. zur Durchführung eines Internationalen Workcamps in Bernburg (Saale) Beschlussvorlage 974/19
4. Zuschuss für die Stiftung Evangelische Jugendhilfe St. Johannis für die Erweiterung des Spielplatzes auf dem Gelände des Mehrgenerationenhauses Beschlussvorlage 975/19
5. Zuschuss für das Projekt "Kinderstadt-Bärenhausen 2019" der Stiftung Evangelische Jugendhilfe St. Johannis Bernburg Beschlussvorlage 977/19
6. Zuschuss an freie Träger der Jugendarbeit für den OT-Bereich 2019 Beschlussvorlage 978/19
7. Neubau eines Fitness- Parkour an der Saale Beschlussvorlage 982/19
8. Förderanträge für das Jahr 2019 im Bereich der Jugendarbeit Informationsvorlage IV 264/19
9. Mitteilungen, Beantwortung von Anfragen, Anregungen

Zur nichtöffentlichen Geschäftsordnung

- d) Abstimmung über die Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung vom 30. Januar 2019
- e) Feststellung der nichtöffentlichen Tagesordnung gem. der Geschäftsordnung

Zur nichtöffentlichen Tagesordnung

10. Einvernehmenserteilung gemäß KiFöG Beschlussvorlage 985/19
11. Entwicklung des Problems "Wohnungsnotfälle" Informationsvorlage IV 261/19

12. Mitteilungen, Beantwortung von Anfragen, Anregungen

gez. Thomas Gruschka
Vorsitzender des Jugend- und Sozialausschusses

gez. i. V. Koller
Henry Schütze
Oberbürgermeister

Die öffentliche Bekanntmachung der vorstehenden Tagesordnung kann auch im Internet der Stadt Bernburg (Saale) unter <http://buergerinfo.bernburg.de/si0042.php> eingesehen werden.

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Abwasserzweckverband „Saalemündung“

104. Sitzung der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ am 25.03.2019

Datum: Montag, den 25.03.2019, 17.00 Uhr

Ort: AZV „Saalemündung“ – Sitzungssaal, Breite 9, 39240 Calbe (Saale)

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung im öffentlichen Teil
3. Einwohnerfragestunde
4. Abstimmung über die Niederschrift im öffentlichen Teil der vorangegangenen Sitzung
5. Bericht des Verbandsgeschäftsführers über wichtige Angelegenheiten und Bekanntgabe der Beschlüsse der nicht öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung

6. 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“
Beratung und Beschlussfassung – BV 469/19
7. Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“
Beratung und Beschlussfassung – BV 470/19
8. Stromausschreibung 2020 und 2021
Legitimationsbeschluss zur Zeichnung der Stromlieferverträge
Beratung und Beschlussfassung – BV 471/19
9. Auslauf der Zinsbindung des KfW-Darlehens 2375628
Beratung und Beschlussfassung – BV 472/19
10. Vorstellung Klärschlamm Entsorgungskonzept der Arbeitsgruppe B6n
Information und Beratung – IV 473/19
11. Betrachtung dezentraler Grundstücke zur Möglichkeit eines Anschlusses an das zentrale Schmutzwassersystem des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“
Information und Beratung – IV 474/19
12. Anfragen und Anregungen der Verbandsmitglieder
13. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nicht öffentlicher Teil

1. Feststellung der Tagesordnung im nicht öffentlichen Teil
2. Abstimmung über die Niederschrift im nicht öffentlichen Teil der vorangegangenen Sitzung
3. Bericht des Verbandsgeschäftsführers über wichtige Angelegenheiten

4. Anfragen und Anregungen der Verbandsmitglieder
5. Schließung des nicht öffentlichen Teils der Sitzung

gez. Hause
Vorsitzender der Verbandsversammlung

- Unterhaltungsverband Elbaue

Bekanntmachung Durchführung Grabenschau 2019

Gemäß Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt § 67 gültig in der Fassung ab 01.04.2011 zuletzt geändert durch den Artikel des Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 21.03.2013 (GVBl.LSA S. 116) werden in der Zeit vom

08.04.2019, 10.04.2019 und 11.04.2019

die Grabenschauen für die Gewässer II. Ordnung durchgeführt.

Die Schaukommission hat gemäß § 41 Wasserhaushaltsgesetz das Recht:

Grundstücke zu betreten, Gewässer zu befahren und Anlagen zu kontrollieren.

Eigentümer und Anlieger haben entlang der Gewässer die Wege für die Durchführung der Schau freizuhalten sowie Vorsorge hinsichtlich des ungehinderten Betretens des Grundstückes zu gewährleisten.

Die Termine der einzelnen Schaubezirke sind nachfolgender Tabelle zu entnehmen.

| Datum | Schaubezirk | Treffpunkt |
|------------|--|---|
| 08.04.2019 | LK Salzlandkreis Bereich Schönebeck (Elbe) | 8.30 Uhr Geschäftsstelle/ Betriebshof Grundweg 83, Schönebeck |
| 10.04.2019 | Landkreis Börde | 8.03 Uhr Gemeinde Sülzetal Bauamt OT Osterweddingen (Parkplatz) |
| 11.04.2019 | Stadtgebiet Magdeburg | 8.30 Uhr An der Gaststätte „Elbelandhaus“ Benediktinerstraße 6, 39104 MD |

Möchten Sie Hinweise oder Mängel an den Gewässern II. Ordnung bekannt geben, wenden Sie sich bitte an die zuständige Gemeinde/Stadtverwaltung oder schriftlich an die Geschäftsstelle des Verbandes:

Unterhaltungsverband „Elbaue“
Grundweg 83
39218 Schönebeck (Elbe).

gez. Dipl.-Ing. Christian Jung
Verbandsvorsteher

Wasserzweckverband „Saale-Fuhne-Ziethen“

66. öffentliche und nicht öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethen“ am 10. April 2019

Die 66. öffentliche und nicht öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" findet am Mittwoch, den 10. April 2019, 17:00 Uhr, im Verwaltungsgebäude des Verbandes, Köthensche Straße 54 in 06406 Bernburg (Saale) statt.

Zur Geschäftsordnung

- a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einberufung der Sitzung, der fehlenden Mitglieder der Verbandsversammlung und der Beschlussfähigkeit; Mitteilung von Entschuldigungen
- b) Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)
- c) Bürgerfragestunde
- d) Bestätigung des Protokolls der 64. und 65. Sitzung der Verbandsversammlung vom 12. Dezember 2018 (Entscheidung über Einwendungen und Ergänzungen zum Protokoll der 64. und 65. Sitzung der Verbandsversammlung)

Zur Tagesordnung (öffentlicher Teil)

TOP 1 Bericht des Verbandsgeschäftsführers über die Ausführung gefasster Beschlüsse und die Lage des Verbandes, sowie Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse der 64. und 65. Sitzung der Verbandsversammlung

TOP 2 Anfragen, Anregungen, Informationen, Mitteilungen, Sonstiges

Zur Tagesordnung (nicht öffentlicher Teil)

TOP 1 Vergabeangelegenheiten
Beschluss über die Vergabe der Leistung, Kläranlage Bernburg – Erneuerung der Überschussschlammverdickung und des Überschuss- und Primärschlamm-pumpwerkes
Beschlussvorlage-Nr. 444/2019

TOP 2 Finanzangelegenheiten
Beschluss über eine Kreditaufnahme
Beschlussvorlage-Nr. 445/2019

TOP 3 Bestätigung einer Eilentscheidung nach § 65 Abs. 4 KVG LSA des Verbandsgeschäftsführers vom 20.12.2018 über die Erhöhung der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegenüber ehemals handelnden Personen (in Abänderung des Beschlusses Nr. 441/2018) Beschlussvorlage-Nr. 446/2019

TOP 4 Berichterstattung zur Fortsetzung der LRH-Prüfung
Teil Beiträge und Gebühren

TOP 5 Anfragen, Anregungen, Informationen, Mitteilungen, Sonstiges

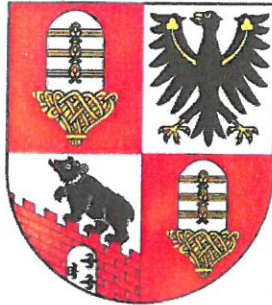
gez. Mannich
Vorsitzender der Verbandsversammlung

D. Sonstige Mitteilungen

Abwasserzweckverband Aken (Elbe)

Öffentliche Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe) für das Wirtschaftsjahr 2017

Die Bekanntmachung ist als Anlage beige-fügt.



Salzlandkreis
Der Landrat

Satzung

über den Rettungsdienstbereichsplan

des Salzlandkreises

mit Wirkung vom 1. Juli 2019

| | |
|---|----|
| Inhaltsverzeichnis..... | 2 |
| Anlagen..... | 3 |
| Präambel..... | 4 |
| | |
| I. Aufgaben, Inhalt, Geltungsbereich, Trägerschaft und Grundsätze der Versorgungsplanung | |
| § 1 Aufgaben, Inhalt und Geltungsbereich..... | 4 |
| § 2 Träger des Rettungsdienstes / Grundsätze der Versorgungsplanung..... | 5 |
| | |
| II. Versorgungsziele und Einsatzstrategien | |
| § 3 Notfallrettung..... | 6 |
| § 4 Qualifizierte Patientenbeförderung..... | 6 |
| § 5 Personelle Besetzung und sächliche Ausstattung der Rettungsmittel..... | 7 |
| § 6 Versorgungsbereiche und Standorte der Rettungswachen..... | 8 |
| § 7 Bedarfsgerechte Rettungsmittelvorhaltung..... | 9 |
| § 8 Wasser- und Bergrettung..... | 10 |
| | |
| III. Sonstiges | |
| § 9 Bereichsübergreifender Rettungsdienst..... | 10 |
| § 10 Integrierte Leitstelle | 11 |
| § 11 Ärztlicher Leiter Rettungsdienst..... | 12 |
| § 12 Maßnahmen zur Qualitätssicherung..... | 12 |
| § 13 Mitwirkung im Katastrophenschutz..... | 13 |
| § 14 Ereignisse mit einer großen Anzahl verletzter oder erkrankten Personen (MANV)..... | 14 |
| § 15 Bereichsbeirat..... | 15 |
| § 16 Sprachliche Gleichstellung..... | 15 |
| § 17 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten..... | 16 |
| Abkürzungsverzeichnis..... | 17 |

Anlagen

- Anlage 1 Kartographische Darstellung des Rettungsdienstbereiches nach Einheits- und Verbandsgemeinden
- Anlage 2 Kartographische Darstellung Rettungswachenversorgungsbereiche (RWVB)
- Anlage 3 Einsatzgebiete der Rettungswachenversorgungsbereiche im Salzlandkreis
- Anlage 4 Hilfsfristdarstellung mittels Isochronen aller RWVB
- Anlage 5 Bedarfsgerechte Rettungsmittelvorhaltung der RWVB
- Anlage 6 Graphische Darstellung der Vorhaltung RTW und KTW
- Anlage 7 Kartographische Darstellung Notarztversorgungsbereiche (NAVB)
- Anlage 8 Einsatzgebiete der Notarztversorgungsbereiche im Salzlandkreis
- Anlage 9 Hilfsfristdarstellung mittels Isochronen aller NAVB
- Anlage 10 Bedarfsgerechte Rettungsmittelvorhaltung der NAVB
- Anlage 11 Graphische Darstellung der Vorhaltung NEF
- Anlage 12 Übersicht über die im Rettungsdienstbereich des Salzlandkreises gelegenen Einrichtungen der stationären Patientenversorgung

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 8, 45 Abs. 2 Ziffer 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, 288) und § 7 Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (RettdG LSA) vom 18. Dezember 2012 (GVBl. LSA 2012, 624), in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Kreistag des Salzlandkreises in seiner Sitzung am 6. März 2019 folgende Satzung über den Rettungsdienstbereichsplan des Salzlandkreises beschlossen:

I. Aufgaben, Inhalt und Geltungsbereich, Trägerschaft und Grundsätze der Versorgungsplanung

§ 1

Aufgaben, Inhalt und Geltungsbereich

- (1) Der Rettungsdienst ist gemäß § 1 Abs. 2 RettdG LSA als Bestandteil der Daseinsvorsorge eine öffentliche Aufgabe der Gesundheitsvorsorge und der Gefahrenabwehr und wirkt beim Katastrophenschutz mit. Er umfasst die flächendeckende und bedarfsgerechte medizinische Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung, der qualifizierten Patientenbeförderung sowie der rettungsdienstlichen Bewältigung eines Ereignisses mit einer großen Anzahl von erkrankten oder verletzten Personen.
- (2) Zur Gewährleistung dieser Aufgaben ist nach wirtschaftlichen und effektiven Gesichtspunkten ein Rettungsdienstbereichsplan als Satzung zu beschließen und in regelmäßigen Zeitabständen fortzuschreiben. Sie ist mindestens in Abständen von fünf Jahren fortzuschreiben.
- (3) Der Rettungsdienstbereichsplan enthält Angaben, die die Organisation und Struktur des Rettungsdienstbereiches für den bodengebundenen Rettungsdienst sicherstellen.

Weiterhin erfolgt die Darstellung der Rettungswachenversorgungsbereiche mit ihren Rettungswachenstandorten und die dazugehörigen Vorhaltezeiten im Bereich der Notfallrettung und der qualifizierten Patientenbeförderung. Ebenfalls Berücksichtigung finden die bereichsübergreifende Zusammenarbeit in der Notfallrettung, die integrierte Leitstelle (ILS) und der Ärztliche Leiter Rettungsdienst (ÄLRD).

- (4) Das gesamte Gebiet des Salzlandkreises bildet einen Rettungsdienstbereich.

Der Rettungsdienstbereich umfasst den Salzlandkreis mit einer Gesamtfläche von 1.426 km² und einer Gesamteinwohnerzahl von 191.628 (Angaben des Statistischen Landesamtes Stichtag 1. Juni 2018). Die Einwohnerdichte beträgt 134 Einwohner/km².

Der Rettungsdienstbereich ist in der **Anlage 1** dieser Satzung, gegliedert nach Einheits- und Verbandsgemeinden, kartographisch dargestellt.

§ 2

Trägerschaft und Grundsätze der Versorgungsplanung

- (1) Der Salzlandkreis ist gemäß § 4 Abs. 1 RettDG LSA Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes. Er nimmt diese Aufgabe im Rahmen des eigenen Wirkungskreises wahr. Gemäß § 1 Abs. 2 RettDG LSA ist der Rettungsdienst verantwortlich für eine flächendeckende und bedarfsgerechte medizinische Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung und der qualifizierten Patientenbeförderung sowie für die rettungsdienstliche Bewältigung eines Ereignisses mit einer großen Anzahl von erkrankten oder verletzten Personen.

Der Rettungsdienst wirkt ferner beim Katastrophenschutz mit. Hierbei ist der Aufstellungserlass Katastrophenschutz (AufstErlKatS) vom 24. Januar 2011 (MBI LSA S. 92) zu beachten und anzuwenden.

- (2) Der Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes hat in seinem Rettungsdienstbereich Rettungswachenversorgungsbereiche (RWVB) mit Rettungswachenstandorten in ausreichender Zahl bedarfsgerecht und wirtschaftlich zu planen und umzusetzen.

Die Standorte sind unter Berücksichtigung der Standorte benachbarter Rettungsdienstbereiche zu bestimmen.

- (3) Die Sicherstellung der notärztlichen Versorgung obliegt gemäß § 23 Abs. 1 RettDG LSA der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt.
- (4) Der Salzlandkreis bedient sich zur Leistungserbringung im bodengebundenen Rettungsdienst gem. § 13 i. V. m. § 12 RettDG LSA geeigneter Leistungserbringer. Der Landkreis erteilt den Leistungserbringern Genehmigungen als Konzession gemäß § 12 Abs. 2 bis 8 RettDG LSA.

Die Leistungserbringer für den Rettungsdienstbereich des Salzlandkreises sind in den **Anlagen 5 und 10** ersichtlich.

- (5) Die Einsätze der Notfallrettung und der qualifizierten Patientenbeförderung innerhalb des Rettungsdienstbereiches des Salzlandkreises werden durch die Integrierte Leitstelle des Salzlandkreises veranlasst und koordiniert.
- (6) Gemäß § 7 Abs. 5 RettDG LSA ist die Bedarfsbemessung im Rettungsdienstbereich auf der Grundlage einer Bewertung der Einsatzstatistik fortlaufend zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.
- (7) Zur Aufrechterhaltung und Sicherstellung der flächendeckenden und bedarfsgerechten Versorgung kann der Salzlandkreis nach § 7 Abs. 6 RettDG LSA vorläufige vom Rettungsdienstbereichsplan abweichende Maßnahmen treffen, welche bis zur Wirksamkeit des geänderten Rettungsdienstbereichsplanes Gültigkeit besitzen. Die Änderung des Rettungsdienstbereichsplanes ist unverzüglich einzuleiten.

II. Versorgungsziele und Einsatzstrategien

§ 3 Notfallrettung

- (1) Für die Einhaltung der Hilfsfristen der einzelnen Rettungsmittel entsprechend § 7 Abs. 4 RettDG LSA wurden Einsatzstrategien festgelegt.
- (2) Notfallrettung, gemäß § 2 Abs. 1 RettDG LSA, ist die präklinische medizinische Versorgung von Notfallpatienten durch dafür qualifiziertes medizinisches Personal am Notfallort sowie deren Beförderung in Rettungsmitteln in eine für die weitere Versorgung geeignete Einrichtung.
- (3) Notfallpatienten, im Sinne des § 2 Abs. 2 RettDG LSA, sind Personen, die sich infolge einer Verletzung, Erkrankung oder aus sonstigen Gründen in Lebensgefahr befinden oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht unverzüglich medizinische Hilfe erhalten.
- (4) Die Hilfsfrist ist die Zeit vom Eingang der Notfallmeldung in der Integrierten Leitstelle bis zum Eintreffen eines Rettungsmittels an der dem Ziel nächstgelegenen Stelle an einer öffentlichen Straße. Gemäß § 7 Absatz 4 RettDG LSA beträgt die Hilfsfrist unter gewöhnlichen Bedingungen für Rettungstransportwagen (RTW) 12 Minuten sowie für Notarzteinsatzfahrzeuge (NEF) 20 Minuten in 95 v. H. aller Einsatzanforderungen.
- (5) Zur Sicherstellung der oben genannten Hilfsfristen ist grundsätzlich von einer Dispositions- und Ausrückzeit von insgesamt 2 Minuten im Mittel auszugehen.
- (6) Den Grundsätzen der Funktionsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Bedarfsgerechtigkeit ist bei der Organisation und Durchführung des Rettungsdienstes Rechnung zu tragen.
- (7) Im Bereich der Notfallrettung wird grundsätzlich das Rendezvous-System praktiziert. Dabei werden der Notarzt mit Notarzteinsatzfahrzeug und die Besatzung des Rettungstransportwagens bei entsprechender Indikation von der Integrierten Leitstelle des Salzlandkreises parallel alarmiert und fahren unabhängig voneinander zum Einsatzort.
- (8) Die Integrierte Leitstelle des Salzlandkreises ist berechtigt, Rettungsmittel von einer Rettungswache zu verlegen, um im Bedarfsfall die Eintreffzeit zu verkürzen. Wenn das originäre Rettungsmittel wieder frei und einsatzbereit in seinem RWVB ist, fährt das zur Absicherung eingesetzte Rettungsmittel wieder an seinen Standort zurück.

§ 4 Qualifizierte Patientenbeförderung

- (1) Qualifizierte Patientenbeförderung gemäß § 2 Abs. 3 RettDG LSA ist die medizinisch notwendige Beförderung kranker, verletzter oder hilfsbedürftiger Personen, die, ohne Notfallpatient zu sein, während der Beförderung in einem dafür ausgestatteten Rettungsmittel der fachgerechten Betreuung durch qualifiziertes medizinisches Personal bedürfen.

- (2) Rettungsmittel der Notfallrettung können durch die Integrierte Leitstelle des Salzlandkreises für die qualifizierte Patientenbeförderung herangezogen werden, wenn im Rettungsdienstbereichsplan der Einsatz für die Notfallrettung und die qualifizierte Patientenbeförderung vorgesehen ist.
- (3) Stehen im Einzelfall nicht ausreichend Rettungsmittel für die Notfallrettung zur Verfügung, kann die Integrierte Leitstelle Rettungsmittel der qualifizierten Patientenbeförderung einsetzen.

§ 5

Personelle Besetzung und Ausstattung der Rettungsmittel

- (1) Gemäß § 11 Abs. 1 RettDG LSA kommen im Rettungsdienst insbesondere Ärzte, Notfallsanitäter und Rettungssanitäter zum Einsatz. Die Teilnahme anderer Personen für Ausbildungszwecke ist zulässig.
- (2) Entsprechend § 17 Abs. 1 RettDG LSA müssen Rettungsmittel, deren Ausstattung und Einrichtung den allgemeinen Regeln der Technik sowie dem Stand der Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft entsprechen.
- (3) Die Erreichbarkeit der Rettungsmittel über den nichtpolizeilichen BOS-Funk, Funkmeldesystem und Mobiltelefon ist ständig zu gewährleisten.
- (4) Für die Notfallrettung und für die qualifizierte Patientenbeförderung eingesetzte Rettungstransportwagen und Krankentransportwagen (KTW) sind im Einsatz mit mindestens zwei Personen zu besetzen, von denen eine die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Notfallsanitäter nach dem Notfallsanitätergesetz oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen muss, während die zweite Person die Ausbildung zum Rettungssanitäter abgeschlossen haben muss.
- (5) Die Besetzung des Notarzteinsatzfahrzeuges hat mit einem Notfallsanitäter zu erfolgen, der die Berufsbezeichnung Notfallsanitäter nach dem Notfallsanitätergesetz oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (6) Gemäß § 23 Abs. 2 RettDG LSA dürfen grundsätzlich in der Notfallrettung nur Ärzte zum Einsatz kommen, die die Qualifikation für die Notfallrettung nach Festlegung der Ärztekammer Sachsen-Anhalt nachweisen können.
- (7) Die Ärzte sind gegenüber dem medizinischen Hilfspersonal am Einsatzort fachlich weisungsberechtigt.
- (8) Gemäß § 17 Abs. 3 i. V. m. § 25 Abs. 1 RettDG LSA dürfen Rettungsmittel auch in den Fällen des § 1 Abs. 3 Nr. 7 und 8 RettDG LSA für sonstige nicht dem RettDG LSA unterfallende Patientenbeförderungen eingesetzt werden, wenn dies auf Grund einer gegenwärtigen nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben und Gesundheit im Einzelfall dringend geboten ist. Rettungsmittel dürfen auch für sonstige, zeitkritische Transporte eingesetzt werden, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden und kein anderes geeignetes Mittel zur Verfügung steht.

§ 6

Versorgungsbereiche und Standorte der Rettungswachen

- (1) Die Sicherstellung des Rettungsdienstes in den Versorgungsbereichen umfasst die Notfallrettung und die qualifizierte Patientenbeförderung. Eine gesonderte Genehmigung zur alleinigen Durchführung der qualifizierten Patientenbeförderung wird nicht erteilt.
- (2) Zur bedarfsgerechten und wirtschaftlichen Versorgung der Bevölkerung im Salzlandkreis werden folgende 8 Rettungswachenversorgungsbereiche durch den Träger des Rettungsdienstes ausgewiesen:

- RWVB Aschersleben
- RWVB Bernburg (Saale)
- RWVB Calbe (Saale)
- RWVB Egeln
- RWVB Könnern
- RWVB Schadeleben
- RWVB Schönebeck (Elbe)
- RWVB Staßfurt

In den RWVB Bernburg (Saale) , Calbe (Saale) und Könnern sind die Rettungsmittel dezentral an zwei Standorten vorzuhalten.

Eine kartographische Darstellung aller RWVB befindet sich in der **Anlage 2** dieser Satzung.

Die Einsatzgebiete der RWVB sind in der **Anlage 3** aufgeführt.

- (3) Die Notarztversorgung im Salzlandkreis wird von 5 Notarztversorgungsbereichen (NAVB) im Rettungsdienstbereich sichergestellt:

- NAVB Aschersleben
- NAVB Bernburg (Saale)
- NAVB Calbe (Saale)
- NAVB Schönebeck (Elbe)
- NAVB Staßfurt

Eine kartographische Darstellung aller NAVB befindet sich in der **Anlage 7** dieser Satzung.

Die Einsatzgebiete der NAVB sind in der **Anlage 8** aufgeführt.

- (4) In den **Anlagen 4 und 9** dieser Satzung werden gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 5 RettDG LSA die Hilfsfristen für die Rettungswachen- und Notarztversorgungsgebiete mittels Isochronen dargestellt.

- (5) Die Standorte der Rettungsmittel ergeben sich aus der bedarfsgerechten Rettungsmittelvorhaltung, den **Anlagen 5 und 10** dieser Satzung.

§ 7

Bedarfsgerechte Rettungsmittelvorhaltung

- (1) Die bedarfsgerechte Rettungsmittelvorhaltung beschreibt die für eine flächendeckende und bedarfsgerechte medizinische Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen des bodengebundenen Rettungsdienstes erforderliche Kapazität an Rettungsmitteln und deren Besetztstunden (Vorhaltezeit). Auf Grund der Schwankungen in der tageszeitabhängigen Nachfrage (frequenz- und risikoabhängige Fahrzeugbemessung) sowie der eingeschränkten Dringlichkeit der qualifizierten Patientenbeförderung, sind nicht alle Rettungsmittel ständig (24 h) vorgehalten.
- (2) Gemäß der bedarfsgerechten Rettungsmittelvorhaltung (**Anlagen 5 und 10**) sind Rettungsmittel zu den festgelegten Vorhaltezeiten an den entsprechenden Standorten durch die Leistungserbringer im bodengebundenen Rettungsdienst bereitzuhalten.
- (3) Für das gesamte Gebiet des Rettungsdienstbereiches wird am Standort Bernburg ein Schwerlast-Rettungstransportwagen (S-RTW) ohne personelle Besetzung vorgehalten. Bei Einsatzanforderung wird die Besetzung eines regulär vorgehaltenen Rettungsmittels für die Dauer des Einsatzes gebunden.
- (4) Die bedarfsgerechte Bemessung der Rettungsmittel für den Salzlandkreis ergibt eine Ausstattung von insgesamt 34 Einsatzfahrzeugen, welche gem. Abs. 1 nicht alle ständig besetzt sind:

| | | |
|---|------------------------|-------------------------|
| - | RWVB Aschersleben | 4 RTW / 1 KTW |
| - | RWVB Bernburg (Saale) | 4 RTW / 1 S-RTW / 1 KTW |
| - | RWVB Calbe (Saale) | 2 RTW |
| - | RWVB Egeln | 2 RTW |
| - | RWVB Könnern | 2 RTW |
| - | RWVB Schadeleben | 2 RTW |
| - | RWVB Schönebeck (Elbe) | 4 RTW / 1 KTW |
| - | RWVB Staßfurt | 4 RTW / 1 KTW |
| | | |
| - | NAVB Aschersleben | 1 NEF |
| - | NAVB Bernburg (Saale) | 1 NEF |
| - | NAVB Calbe (Saale) | 1 NEF |
| - | NAVB Schönebeck (Elbe) | 1 NEF |
| - | NAVB Staßfurt | 1 NEF |

Eine graphische Darstellung der Vorhaltezeiten innerhalb der Versorgungsbereiche ist in den **Anlagen 6 und 11** dieser Satzung ersichtlich.

- (5) Im Bereich der qualifizierten Patientenbeförderung wird das Krankentransportaufkommen durch die in den RWVB Aschersleben, Bernburg, Schönebeck und Staßfurt stationierten Krankentransportwagen bedient. Zusätzlich werden Fahrten der qualifizierten Patientenbeförderung durch die Rettungsmittel der Notfallrettung abgedeckt, unter Berücksichtigung der tageszeitlichen Nachfrageschwankungen sowie der eingeschränkten Dringlichkeit bei der Bedienung von Krankentransporten.
- (6) Neben den Einsatzfahrzeugen gemäß Abs. 4 sind im Salzlandkreis 13 Reservefahrzeuge zur Kompensation von Standzeiten wegen Reparatur, Wartung oder Umrüstung vorzusehen. Die Reservefahrzeuge sollten sich aus abgeschriebenen Rettungsmitteln rekrutieren, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen und noch wirtschaftlich zu betreiben sind. Die Standorte der Reservefahrzeuge werden unter Berücksichtigung bestehender Einstellmöglichkeiten individuell festgelegt.

§ 8

Wasser- und Bergrettung

Die Wasser- und Bergrettung sind Bestandteil des Rettungsdienstes, soweit Aufgaben des Rettungsdienstes wahrgenommen werden. Abweichend vom bodengebundenen Rettungsdienst bedarf es keiner Konzessionierung. Geeigneten Leistungserbringern im Wasser- und Bergrettungsdienst wird auf Antrag entsprechend § 33 Abs. 1 RettDG-LSA eine Genehmigung erteilt. Zur Leistungserbringung soll mindestens ein Rettungssanitäter zur Betreuung von Notfallpatienten eingesetzt werden.

III. Sonstiges

§ 9

Bereichsübergreifender Rettungsdienst

- (1) Gemäß § 21 RettDG LSA arbeiten Rettungsdienstleitstellen bei bereichsübergreifenden Einsätzen zusammen. Benachbarte Rettungsdienstbereiche haben sich im Bedarfsfall zu unterstützen. Hierzu sind durch den Salzlandkreis Vereinbarungen zu treffen, in denen auch die Koordinierung überörtlicher Einsätze geregelt ist.
- (2) Zur Sicherstellung einer flächendeckenden und bedarfsgerechten medizinischen Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung und der qualifizierten Patientenbeförderung arbeitet der Salzlandkreis insbesondere mit folgenden benachbarten Rettungsdienstbereichen auf der Basis von Verträgen / Vereinbarungen zusammen:
 - **Landkreis Börde** (Versorgung des Bereiches der Gemeinde Sülzetal mit notärztlichen Leistungen durch den NAVB Schönebeck; Versorgung des Bereiches der Stadt Kroppenstedt mit notfallrettungsdienstlichen Leistungen durch den RWVB Egel und den NAVB Staßfurt);
 - **Landkreis Jerichower Land** (bei Hochwasserführung der Elbe und dem damit verbundenen Öffnen des Pretziener Wehres zeitlich begrenzte Versorgung der Bereiche der Ortsteile Plötzky und Pretzien der Stadt Schönebeck mit notfallrettungsdienstlichen Leistungen durch den Rettungsdienstbereich Jerichower Land);

- **Landkreis Saalekreis** (Versorgung der BAB 14 zwischen der AS Könnern und der AS Löbejün mit notfallrettungsdienstlichen Leistungen - in Fahrtrichtung Halle durch den RWVB Könnern - und - in Fahrtrichtung Magdeburg durch den Rettungsdienstbereich Halle/ Nördlicher Saalekreis);

- **Stadt Magdeburg** (Versorgung der BAB 14 zwischen der AS Schönebeck und der AS Magdeburg Reform mit notfallrettungsdienstlichen Leistungen - in Fahrtrichtung Halle durch den Rettungsdienstbereich Magdeburg - und - in Fahrtrichtung Magdeburg durch den RWVB Schönebeck und den NAVB Schönebeck);

-**Stadt Halle** (gemäß bilateraler Zweckvereinbarung Versorgung des Rettungsdienstbereiches Salzlandkreis mit Leistungen eines Intensivtransportwagens (ITW) durch die Stadt Halle – „ITW Sachsen-Anhalt“).

Weitere bereichsübergreifende und überörtliche Maßnahmen mit benachbarten Rettungsdienstbereichen können gemäß § 21 RettDG LSA zwecks gegenseitiger Unterstützung abgestimmt und vereinbart werden.

§ 10 Integrierte Leitstelle (ILS)

- (1) Der Salzlandkreis als Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes betreibt eine Integrierte Leitstelle. Sie erfüllt die Aufgaben für den Rettungsdienst, den Brandschutz, der Hilfeleistung, der Gefahrenabwehr und für den Katastrophenschutz gemäß § 9 RettDG LSA i. V. m. dem Gem. RdErl. des MI und MS vom 19. März 1993 zur Arbeit der Einsatzleitstellen für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen (MBI. LSA S. 1089).
- (2) Im Rahmen ihrer Verantwortung ist die ILS verpflichtet, die vorhandenen Rettungsmittel so zu koordinieren, dass unter Berücksichtigung der Einsatzstrategien dieser Satzung eine flächendeckende und bedarfsgerechte rettungsdienstliche Versorgung der Bevölkerung unter Einhaltung der Hilfsfrist sichergestellt werden kann.
- (3) Die ILS ist rund um die Uhr einsatzbereit und ständig erreichbar unter:

| | |
|------------|--|
| - Notruf: | 112 |
| - Telefon: | 03925 299-040 oder 03925 299-030 |
| - Fax: | 03925 380-559 |
| - E-Mail: | leitstelleslk@kreis-slk.de |
- (4) Die ILS des Salzlandkreises lenkt, koordiniert, überwacht und dokumentiert alle Rettungsmiteleinsätze der Notfallrettung und der qualifizierten Patientenbeförderung. Sie arbeitet mit anderen Rettungsdienstleitstellen, Institutionen und Behörden eng zusammen. Zusätzlich werden Teile des vertragsärztlichen Notfalldienstes vermittelt und jegliche Hilfeersuchen der Bürger des Salzlandkreises bearbeitet. Alle Handlungsabläufe in der ILS sind als grundsätzliche Bearbeitungsvorgaben in internen Handlungsanweisungen zu regeln.

- (5) Die diensthabenden Disponenten der ILS des Salzlandkreises sind gegenüber den mit dem Rettungsdienst betrauten Personen des Rettungsdienstbereiches weisungsbefugt, jedoch nicht in medizinischen, flugtechnischen und wasser- und bergrettungstechnischen Belangen.
- (6) Die ILS des Salzlandkreises ist entsprechend den geforderten Qualitätsstandards personell zu besetzen und mit allen zur Aufgabenerfüllung nötigen Fernmelde-, Funk-, Informations- und Dokumentationseinrichtungen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszustatten.
- (7) Alle in der ILS eingehenden Hilfeersuchen sind vollständig mit allen räumlichen und zeitlichen Angaben umfassend zu dokumentieren.

§ 11

Ärztlicher Leiter Rettungsdienst

- (1) Gemäß § 10 RettDG LSA ist für den Rettungsdienstbereich ein Ärztlicher Leiter zu bestellen. Die Person muss über einen von der Ärztekammer Sachsen-Anhalt ausgestellten Nachweis ihrer Qualifikation verfügen.
- (2) Der Ärztliche Leiter unterstützt und berät den Salzlandkreis als Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes in rettungsdienstlichen Angelegenheiten. Er überwacht insbesondere die Tätigkeit der Integrierten Leitstelle und die Qualifikation des Rettungsdienstpersonals und wirkt bei der Erstellung des Rettungsdienstbereichsplanes mit. Der Ärztliche Leiter und die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt haben einander fortlaufend über die Sicherstellung der notärztlichen Versorgung, insbesondere die fachlichen und organisatorischen Belange an einzelnen Standorten zu berichten und zusammenzuarbeiten.
- (3) Zur Erfüllung seiner Überwachungsaufgaben kann der Ärztliche Leiter Einsicht in die Dokumentation von Einsätzen nehmen.

§ 12

Maßnahmen zur Qualitätssicherung

- (1) Auf Grund regelmäßiger Überprüfung und Bewertung der Einsatzstatistiken können sich Änderungen in der Bedarfsbemessung ergeben. Die Änderungen sind, entsprechend den Vorgaben des Salzlandkreises als Träger des Rettungsdienstes, durch die Leistungserbringer unverzüglich umzusetzen. Die Leistungserbringer sind verpflichtet, bei der Datenerhebung mitzuwirken.
- (2) Durch den Leistungserbringer im bodengebundenen Rettungsdienst ist das Rettungsdienstpersonal während der gültigen Vorhaltezeiten nicht anderweitig einzusetzen oder mit zusätzlichen Aufgaben, die nicht der Aufgabenerfüllung der Notfallrettung und der qualifizierten Patientenbeförderung dienen, zu betrauen.
- (3) Das eingesetzte Rettungsdienstpersonal soll über ausreichende Ortskenntnis verfügen.

- (4) Das diensthabende Rettungsdienstpersonal hat sich grundsätzlich in seiner Rettungswache aufzuhalten. Nach Beendigung eines Einsatzes hat es sich umgehend wieder dorthin zu begeben.
- (5) Für die Einrichtung und Ausstattung der Rettungswachen sind die gesetzlichen Bestimmungen und Normen maßgebend.
- (6) Gemäß § 17 Abs. 1 RettDG LSA müssen die Rettungsmittel, deren Ausstattung und Einrichtung den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik sowie dem Stand der Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft entsprechen. Für den Ersatz ausgefallener Rettungsmittel und -technik hat der Leistungserbringer in eigener Verantwortung zu sorgen.

Die Dienstbereitschaft derjenigen Fahrzeuge, welche nicht ständig besetzt sind, ist der Kreiseinsatzleitstelle des Salzlandkreises durch An- bzw. Abmelden anzuzeigen.

- (7) Der Leistungserbringer hat eine einheitliche fachliche Weiter- und Fortbildung des eingesetzten Rettungsdienstpersonals durch einen entsprechenden jährlichen Fortbildungsplan sowie durch einen Einweisungsplan in die Medizintechnik zu gewährleisten.
- (8) Durch den Leistungserbringer des Rettungsdienstes ist, neben den Standardeinsatzmeldungen (Statusmeldungen), eine ausreichende Dokumentation gemäß § 20 RettDG LSA zu erstellen, Aufzeichnungen über die Beförderungsaufträge und deren Abwicklung anzufertigen und die genannten Unterlagen entsprechend den gesetzlichen Fristen aufzubewahren und danach ordnungsgemäß zu vernichten.
- (9) Der Leistungserbringer hat einen gültigen Hygiene- und Desinfektionsplan nachzuweisen, in dem alle notwendigen Verfahrensanweisungen geregelt sind.
- (10) Die Leistungserbringer informieren den Träger des Rettungsdienstes unverzüglich über eingehende Beschwerden von Patienten bzw. aus der Bevölkerung.
- (11) Die vom ÄLRD vorgegebenen Anweisungen sind grundsätzlich einzuhalten.
- (12) Dem Salzlandkreis als Träger des Rettungsdienstes ist jederzeit Zutritt zu den Rettungswachen und Rettungsmitteln sowie Auskunft und Akteneinsicht zu gewährleisten.

§ 13

Mitwirkung im Katastrophenschutz

- (1) Der Salzlandkreis ist gemäß § 11 Abs. 1 Katastrophenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KatSG-LSA) i. V. m. dem Aufstellungserlass Katastrophenschutz des Landes Sachsen-Anhalt (AufstErIKatS), in der jeweils gültigen Fassung, zur Aufstellung von Fachdiensten in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und Hilfsorganisationen verpflichtet.
- (2) Die Leistungserbringer im Rettungsdienst müssen gemäß §1 Abs. 2 Satz 1 RettDG LSA im Katastrophenschutz mitwirken.

- (3) Gem. Nr. 2.3 und Nr. 3.2 Aufstellungserlass Katastrophenschutz des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. § 12 Abs. 2 KatSG-LSA und i. V. m. den kreisspezifischen Vorgaben sind 3 Fachdienste Sanität, 3 Fachdienste Betreuung, 1 Fachdienst Logistik, 1 Fachdienst Führungsunterstützung und 1 Fachdienst Wasserrettung im Salzlandkreis, unter Einbeziehung von Kräften und Mitteln der Leistungserbringer im Rettungsdienst, zu bilden.

§ 14

Ereignis mit einer großen Anzahl verletzter oder erkrankter Personen (MANV)

- (1) Gemäß § 34 Abs. 1 RettDG LSA i. V. m. § 7 Abs. 2 Katastrophenschutzgesetz LSA hat der Salzlandkreis als Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes Maßnahmen zur koordinierten Bewältigung und Sicherstellung der rettungsdienstlichen Versorgung bei einem Ereignis mit einer großen Anzahl von erkrankten oder verletzten Personen, bei dem die regelmäßig vorzuhaltenden Rettungsmittel des Rettungsdienstes zur Gesamtversorgung nicht ausreichen, eine übergeordnete rettungsdienstliche Einsatzleitung oder eine mit sonstigen Einsatzkräften gemeinsame Einsatzleitung zu planen und vorzubereiten.

Diese Maßnahmen sind im Sonderplan „Massenanfall von Verletzten“ (MANV) des Salzlandkreises geregelt.

Der Sonderplan „MANV“ enthält folgende Grundzüge:

- Allgemeine Angaben und Definitionen, insbesondere MANV-Stufen und Nachbarschaftshilfe;
- Alarm- und Ausrückordnung;
- Einsatz- und Führungsorganisation, Strukturen und Befugnisse.

Der Sonderplan „MANV“ ist fortlaufend an neue Erkenntnisse, Erfahrungen und Vorgaben anzupassen.

- (2) Gemäß § 35 Abs. 1 und 2 RettDG LSA sind die Funktionen eines Leitenden Notarztes und eines Organisatorischen Leiters Rettungsdienst geeigneten Personen zu übertragen. Deren Aufgaben sind in einer gesonderten Dienstanweisung geregelt.
- (3) Abweichungen in Bezug auf Standards von Rettungsmitteln, ihrer Mindestausstattung und der personellen Besetzung sind zugelassen, wenn bei einem Ereignis mit einer großen Anzahl von erkrankten und verletzten Personen weitere Einsatzkräfte der Fachdienste gemäß dem Aufstellungserlass Katastrophenschutz des Landes Sachsen-Anhalt (AufstEriKatS) vom 24. Januar 2011 (MBI. LSA S. 92), in der jeweils gültigen Fassung, zum Einsatz kommen.
- (4) Im Bedarfsfall erfolgt im Rahmen der nachbarschaftlichen Hilfe die Zusammenarbeit mit anderen angrenzenden Rettungsdienstbereichen.

§ 15 Bereichsbeirat

(1) Gemäß § 8 Absatz 1 RettDG LSA hat der Salzlandkreis einen Bereichsbeirat zu bilden. Der Bereichsbeirat berät den Salzlandkreis. Er wirkt bei der Aufstellung des Rettungsdienstbereichsplanes und den Planungen gemäß § 34 RettDG LSA beratend mit.

(2) Dem Bereichsbeirat gehören an:

Vertretungspersonen des Trägers:

- zuständiger Fachbereichsleiter
- zuständiger Fachdienstleiter
- zuständiger Sachgebietsleiter
- Amtsarzt
- Ärztlicher Leiter Rettungsdienst,
- Beauftragter der Leitenden Notärzte,

des Weiteren eine vertretungsberechtigte Person:

- der Gesamtheit der Kostenträger,
- aller im Rettungsdienstbereich auf Grund einer Genehmigung tätigen Leistungserbringer,
- der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt,
- der im Rettungsdienstbereich gelegenen Einrichtungen der stationären Patientenversorgung (**Anlage 12** – Übersicht über die im Rettungsdienstbereich gelegenen Einrichtungen der stationären Patientenversorgung).

(3) Der Bereichsbeirat wird durch den Salzlandkreis geleitet.

§ 16 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 17
Inkrafttreten / Außerkrafttreten

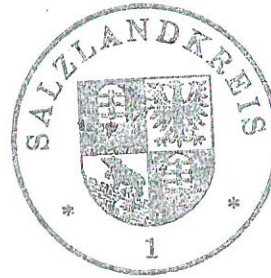
Die Satzung über den Rettungsdienstbereichsplan des Salzlandkreises tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über den Rettungsdienstbereichsplan des Salzlandkreises vom 1. Juli 2017 außer Kraft.

Bernburg (Saale),

12. März 2019


Markus Bauer
Landrat



Abkürzungsverzeichnis

| | |
|--------------|---|
| AS | Anschlussstelle |
| AufstErlKatS | Aufstellungserlass Katastrophenschutz |
| ÄLRD | Ärztlicher Leiter Rettungsdienst |
| BAB | Bundesautobahn |
| BOS | Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben |
| ILS | Integrierte Leitstelle |
| ITW | Intensivtransportwagen |
| KatSG-LSA | Katastrophenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt |
| KTW | Krankentransportwagen |
| KVG LSA | Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt |
| MANV | Massenanfall von Verletzten |
| MI | Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt |
| MS | Ministerium für Arbeit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt |
| NAVB | Notarztversorgungsbereich |
| NEF | Notarzteinsatzfahrzeug |
| RdErl. | Runderlass |
| RettdG LSA | Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt |
| RTW | Rettungstransportwagen |
| RWVB | Rettungswachenversorgungsbereich |
| S-RTW | Schwerlast-Rettungstransportwagen |

Anlage 1

Kartographische Darstellung des Rettungsdienstbereiches nach Einheits- und Verbandsgemeinden

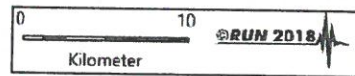
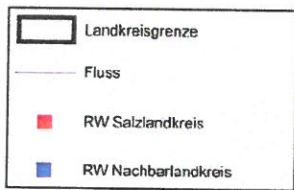
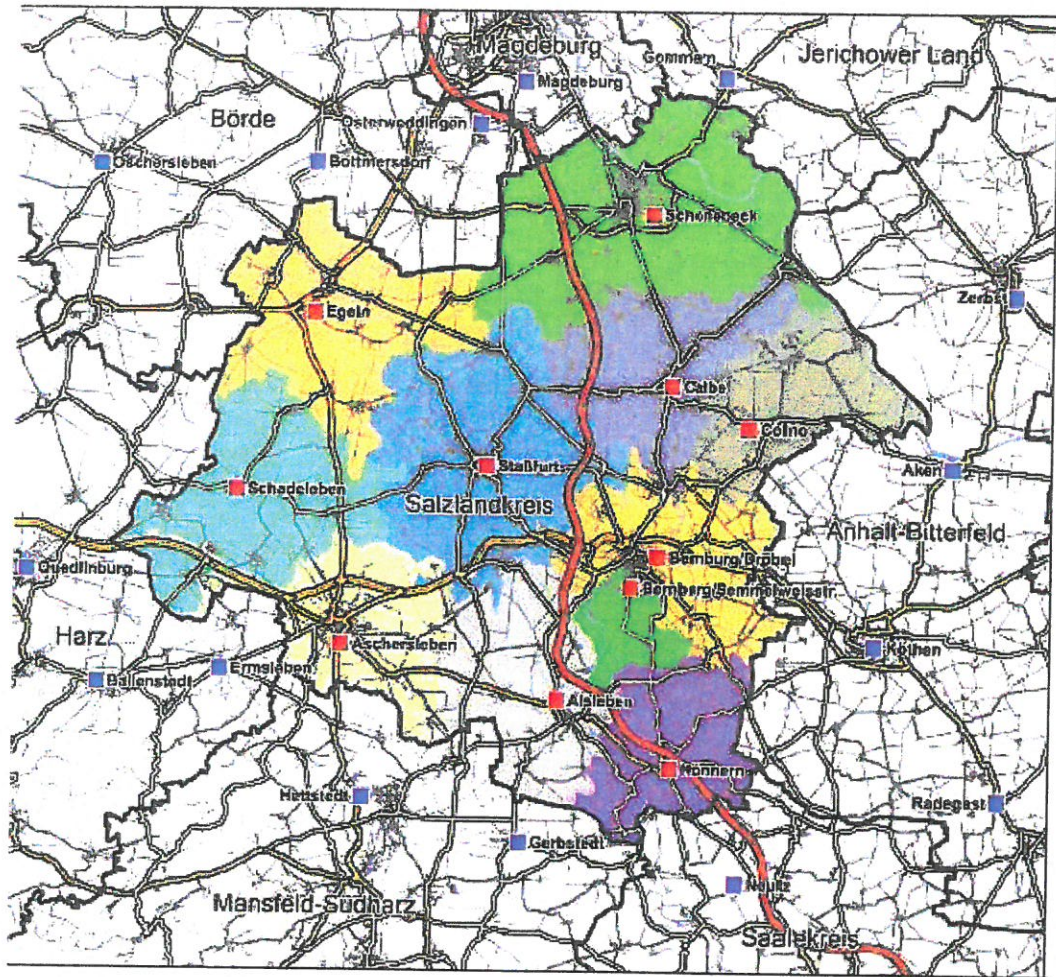
Einheitsgemeinden und Verbandsgemeinden im Salzlandkreis
Stand 1. Januar 2016



Statistische Angaben:

Einwohner: 191.628 (Stichtag 01. Juni 2018)
 Fläche: 1.426 km²
 Einwohner je km²: 134

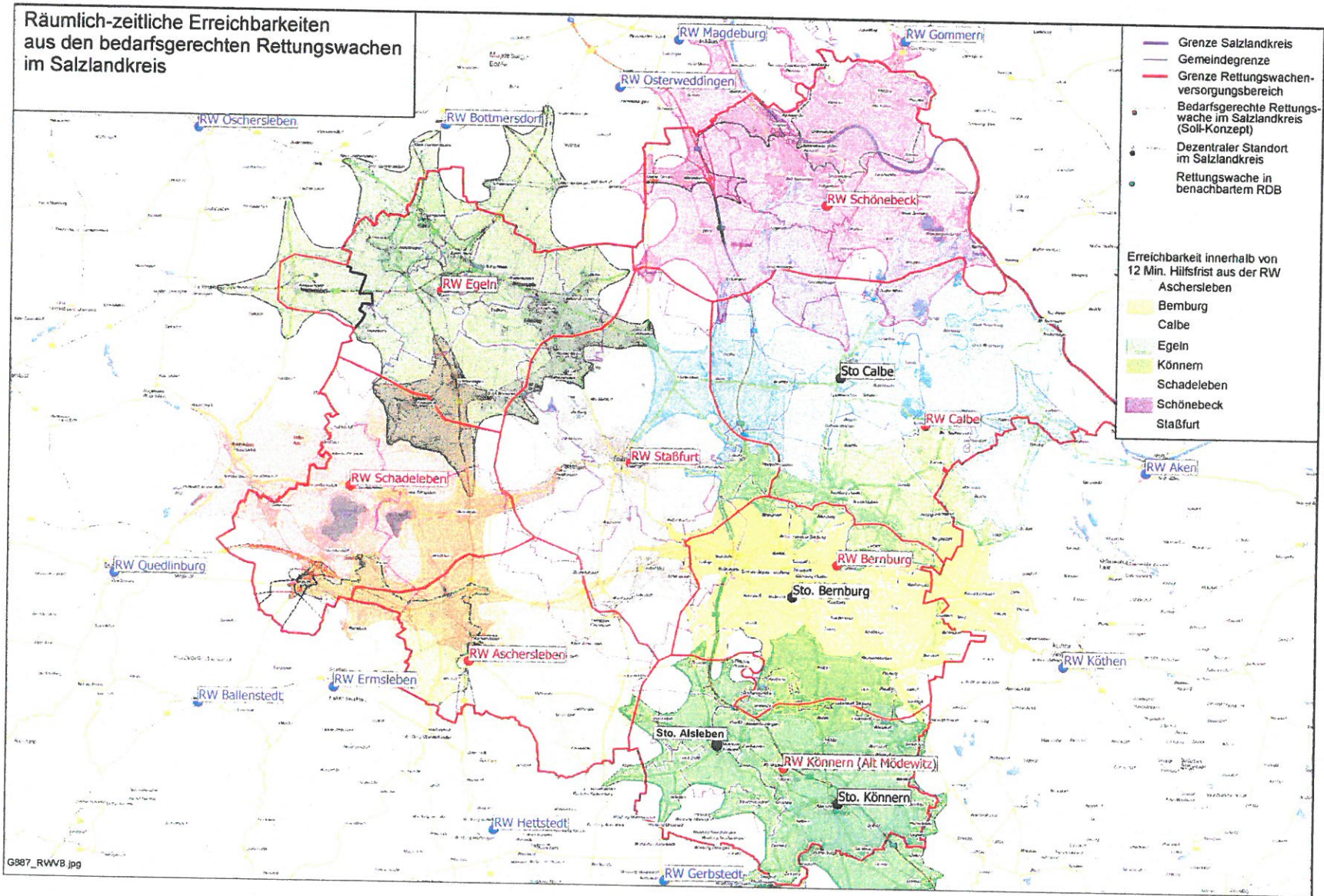
Anlage 2
 Kartographische Darstellung der Rettungswachenversorgungsbereiche (RWVB)



Einsatzgebiete der Rettungswachenversorgungsbereiche im Salzlandkreis

| RWB Egel | RWB Könnern | RWB Schadeleben |
|-----------------------------|---------------------------------|------------------------------|
| Börde | Alsleben (Saale) | Aschersleben OT Neu Königsau |
| Börde | Alsleben OT Gnölbzig | Aschersleben OT Wilsleben |
| Börde-Hakel OT Etgersleben | Aschersleben OT Schackstedt | Aschersleben OT Winnigen |
| Börde-Hakel OT Hakeborn | Aschersleben OT Schackenthal | Hecklingen OT Cochstedt |
| Börde-Hakel OT Westeregeln | Bernburg OT Preußlitz Leau | Seeland OT Friedrichsaue |
| Borne | Bernburg OT Preußlitz Preußlitz | Seeland OT Frose |
| Egel | Güsten OT Osmarsleben | Seeland OT Gatersleben |
| Hecklingen OT Groß Börnecke | Könnern | Seeland OT Hoym |
| Hecklingen OT Schneidlingen | Könnern OT Bebitz | Seeland OT Nachterstedt |
| Wolmirsleben | Könnern OT Beesenlaublingen | Seeland OT Schadeleben |
| | Könnern OT Belleben | |
| | Könnern OT Berwitz | |
| Kroppenstedt | Könnern OT Brucke | |
| | Könnern OT Cörmigk | |
| | Könnern OT Garsena | |
| | Könnern OT Gerlebogk | |
| | Könnern OT Golbitz | |
| | Könnern OT Haus Zeitz | |
| | Könnern OT Hohenedlau | |
| | Könnern OT Ilbersdorf | |
| | Könnern OT Kirchedlau | |
| | Könnern OT Lebendorf | |
| | Könnern OT Mitteldelau | |
| | Könnern OT Mukrena | |
| | Könnern OT Nelben | |
| | Könnern OT Pfitzdorf | |
| | Könnern OT Piesdorf | |
| | Könnern OT Poplitz | |
| | Könnern OT Sieglitz | |
| | Könnern OT Strenznaundorf | |
| | Könnern OT Trebitz | |
| | Könnern OT Trebnitz | |
| | Könnern OT Wiendorf | |
| | Könnern OT Zellewitz | |
| | Könnern OT Zickeritz | |
| | Könnern OT Zweihausen | |
| | Plötzkau | |
| | Plötzkau OT Bründel | |
| | Plötzkau OT Großwirschleben | |

Anlage 4
 Hilfsfristdarstellung mittels Isochrone aller RWVB



RWVB Aschersleben

| Leistungserbringer: | | Arbeiter Samariter Bund gemeinnützige Rettungsdienstgesellschaft mbH Aschersleben | | | | |
|---------------------|--------------|--|--------------------|--------------------|-----------------------------|----------------------------|
| Wachenanschrift: | | Aschersleben, 06449 Aschersleben, Eislebener Straße 7 a | | | | |
| RM Typ | Standort | Montag bis Donnerstag von bis | Freitag von bis | Samstag von bis | Sonntag/Feiertag von bis | Wochenvor- haltestunden |
| RTW | Aschersleben | ständig besetzt | | | | 168,0 |
| RTW | Aschersleben | ständig besetzt | | | | 168,0 |
| RTW | Aschersleben | täglich 07:00 bis 22:00 Uhr | | | | 105,0 |
| RTW | Aschersleben | 08:00 - 20:00 | 08:00 - 20:00 | | | 60,0 |
| KTW | Aschersleben | 07:00 - 17:00 | 07:00 - 17:00 | | | 50,0 |

RWVB Bernburg

| Leistungserbringer: | | Deutsches Rotes Kreuz Salzlandkreis gemeinnützige Service-Gesellschaft mbH | | | | |
|---------------------|------------------|---|--------------------|--------------------|-----------------------------|----------------------------|
| Wachenanschriften: | | Bernburg, 06406 Bernburg (Saale), Semmelweisstraße 27/28 Bernburg/Dröbel, 06406 Bernburg (Saale), Köthensche Str. 60 | | | | |
| RM Typ | Standort | Montag bis Donnerstag von bis | Freitag von bis | Samstag von bis | Sonntag/Feiertag von bis | Wochenvor- haltestunden |
| RTW | Dröbel | ständig besetzt | | | | 168,0 |
| RTW | Semmelweisstraße | ständig besetzt | | | | 168,0 |
| RTW | Semmelweisstraße | täglich 07:00 bis 23:00 Uhr | | | | 112,0 |
| RTW | Semmelweisstraße | täglich 08:00 bis 20:00 Uhr | | | | 84,0 |
| KTW | Semmelweisstraße | 07:00 - 17:00 | 07:00 - 17:00 | | | 50,0 |
| S-RTW | Semmelweisstraße | bei Bedarf | | | | 0,0 |

RWVB Calbe

| Leistungserbringer: | | Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. Regionalverband Magdeburg/Börde/Harz | | | | |
|---------------------|----------|---|--------------------|--------------------|-----------------------------|----------------------------|
| Wachenanschriften: | | Calbe, 39240 Calbe (Saale), Bernburger Straße 70 Colno, 39240 Zuchau OT Colno, Bahnhofstraße 9 | | | | |
| RM Typ | Standort | Montag bis Donnerstag von bis | Freitag von bis | Samstag von bis | Sonntag/Feiertag von bis | Wochenvor- haltestunden |
| RTW | Calbe | ständig besetzt | | | | 168,0 |
| RTW | Colno | ständig besetzt | | | | 168,0 |

RWVB Egel

| Leistungserbringer: | | Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. Regionalverband Magdeburg/Börde/Harz | | | | |
|---------------------|----------|---|--------------------|--------------------|-----------------------------|----------------------------|
| Wachenanschrift: | | Egel, 39435 Egel, Worthstraße 1 | | | | |
| RM Typ | Standort | Montag bis Donnerstag von bis | Freitag von bis | Samstag von bis | Sonntag/Feiertag von bis | Wochenvor- haltestunden |
| RTW | Egel | ständig besetzt | | | | 168,0 |
| RTW | Egel | täglich 07:00 bis 19:00 Uhr | | | | 84,0 |

RWVB Könnern

| Leistungserbringer: | | Deutsches Rotes Kreuz Salzlandkreis gemeinnützige Service-Gesellschaft mbH | | | | | |
|---------------------|----------|---|--------------------|--------------------|-----------------------------|-----------------------|-------|
| Wachenanschriften: | | Alsleben, 06425 Alsleben, Bernburger Straße 35 Könnern, 06420 Könnern, Bahnhofstraße 7 | | | | | |
| RM Typ | Standort | Montag bis Donnerstag von bis | Freitag von bis | Samstag von bis | Sonntag/Feiertag von bis | Wochenvorhaltestunden | |
| RTW | Alsleben | ständig besetzt | | | | | 168,0 |
| RTW | Könnern | ständig besetzt | | | | | 168,0 |

RWVB Schadeleben

| Leistungserbringer: | | Arbeiter Samariter Bund gemeinnützige Rettungsdienstgesellschaft mbH Aschersleben | | | | | |
|---------------------|-------------|---|--------------------|--------------------|-----------------------------|-----------------------|-------|
| Wachenanschrift: | | Schadeleben, 06449 Seeland OT Schadeleben, Platz der Jugend 1 | | | | | |
| RM Typ | Standort | Montag bis Donnerstag von bis | Freitag von bis | Samstag von bis | Sonntag/Feiertag von bis | Wochenvorhaltestunden | |
| RTW | Schadeleben | ständig besetzt | | | | | 168,0 |
| RTW | Schadeleben | täglich 07:00 bis 19:00 Uhr | | | | | 84,0 |

RWVB Schönebeck

| Leistungserbringer: | | Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. Regionalverband Magdeburg/Börde/Harz | | | | |
|---------------------|------------|---|--------------------|--------------------|-----------------------------|----------------------------|
| Wachenanschrift: | | Schönebeck, 39218 Schönebeck (Elbe) OT Felgeleben, Alt Felgeleben 20 | | | | |
| RM Typ | Standort | Montag bis Donnerstag von bis | Freitag von bis | Samstag von bis | Sonntag/Feiertag von bis | Wochenvor- haltestunden |
| RTW | Felgeleben | ständig besetzt | | | | 168,0 |
| RTW | Felgeleben | ständig besetzt | | | | 168,0 |
| RTW | Felgeleben | täglich 07:00 bis 23:00 Uhr | | | | 112,0 |
| RTW | Felgeleben | täglich 08:00 bis 20:00 Uhr | | | | 84,0 |
| KTW | Felgeleben | 06:00 - 13:00 | 06:00 - 13:00 | | | 35,0 |

RWVB Staßfurt

| Leistungserbringer: | | Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Staßfurt-Aschersleben e. V. | | | | |
|---------------------|----------|---|--------------------|--------------------|-----------------------------|----------------------------|
| Wachenanschrift: | | Staßfurt, 39418 Staßfurt, Bodestraße 35 | | | | |
| RM Typ | Standort | Montag bis Donnerstag von bis | Freitag von bis | Samstag von bis | Sonntag/Feiertag von bis | Wochenvor- haltestunden |
| RTW | Staßfurt | ständig besetzt | | | | 168,0 |
| RTW | Staßfurt | ständig besetzt | | | | 168,0 |
| RTW | Staßfurt | täglich 07:00 bis 22:00 Uhr | | | | 105,0 |
| RTW | Staßfurt | 08:00 - 20:00 | 08:00 - 20:00 | | | 60,0 |
| KTW | Staßfurt | 07:00 - 13:00 | 07:00 - 13:00 | | | 30,0 |

Anlage 6
Graphische Darstellung der Rettungsmittelvorhaltung KTW und RTW

| RW | Typ | Nr. | Montag | | | Dienstag | | | Mittwoch | | | Donnerstag | | | Freitag | | | Samstag | | | Sonn-/Feiertag | | | Ø RM- Woch.-Std. | | | |
|------------------|-------|-----|---|----|----|----------|----|----|----------|----|----|------------|----|----|---------|----|----|---------|----|----|----------------|---|----|---------------------|----|-----|-----|
| | | | 6 | 12 | 18 | 6 | 12 | 18 | 6 | 12 | 18 | 6 | 12 | 18 | 6 | 12 | 18 | 6 | 12 | 18 | 6 | 12 | 18 | | | | |
| Aschersleben | RTW | 1 | [Green bars] | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | 168 |
| | RTW | 2 | [Green bars] | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | 168 |
| | RTW | 3 | 7 | | 22 | 7 | | 22 | 7 | | 22 | 7 | | 22 | 7 | | 22 | 7 | | 22 | 7 | | 22 | 7 | 22 | 105 | |
| | RTW | 4 | 8 | | 20 | 8 | | 20 | 8 | | 20 | 8 | | 20 | 8 | | 20 | 8 | | 20 | 8 | | 20 | 8 | 20 | 60 | |
| | KTW | 1 | 7 | 17 | 7 | 17 | 7 | 17 | 7 | 17 | 7 | 17 | 7 | 17 | 7 | 17 | 7 | 17 | 7 | 17 | 7 | 17 | 7 | 17 | 7 | 50 | |
| Bemburg | RTW | 5 | [Green bars] | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | 168 |
| | RTW | 6 | [Green bars] | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | 168 |
| | RTW | 7 | 7 | | 23 | 7 | | 23 | 7 | | 23 | 7 | | 23 | 7 | | 23 | 7 | | 23 | 7 | | 23 | 7 | 23 | 112 | |
| | RTW | 8 | 8 | | 20 | 8 | | 20 | 8 | | 20 | 8 | | 20 | 8 | | 20 | 8 | | 20 | 8 | | 20 | 8 | 20 | 84 | |
| | KTW | 2 | 7 | 17 | 7 | 17 | 7 | 17 | 7 | 17 | 7 | 17 | 7 | 17 | 7 | 17 | 7 | 17 | 7 | 17 | 7 | 17 | 7 | 17 | 7 | 50 | |
| Calbe | RTW | 9 | [Green bars] | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | 168 |
| Calbe/Colno | RTW | 10 | [Green bars] | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | 168 |
| Egeln | RTW | 11 | [Green bars] | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | 168 |
| | RTW | 12 | 7 | | 19 | 7 | | 19 | 7 | | 19 | 7 | | 19 | 7 | | 19 | 7 | | 19 | 7 | | 19 | 7 | 19 | 84 | |
| Könnern | RTW | 13 | [Green bars] | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | 168 |
| Könnern/Alsleben | RTW | 14 | [Green bars] | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | 168 |
| Schadeleben | RTW | 15 | [Green bars] | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | 168 |
| | RTW | 16 | 7 | | 19 | 7 | | 19 | 7 | | 19 | 7 | | 19 | 7 | | 19 | 7 | | 19 | 7 | | 19 | 7 | 19 | 84 | |
| Schönebeck | RTW | 17 | [Green bars] | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | 168 |
| | RTW | 18 | [Green bars] | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | 168 |
| | RTW | 19 | 7 | | 23 | 7 | | 23 | 7 | | 23 | 7 | | 23 | 7 | | 23 | 7 | | 23 | 7 | | 23 | 7 | 23 | 112 | |
| | RTW | 20 | 8 | | 20 | 8 | | 20 | 8 | | 20 | 8 | | 20 | 8 | | 20 | 8 | | 20 | 8 | | 20 | 8 | 20 | 84 | |
| | KTW | 3 | 6 | 13 | 6 | 13 | 6 | 13 | 6 | 13 | 6 | 13 | 6 | 13 | 6 | 13 | 6 | 13 | 6 | 13 | 6 | 13 | 6 | 13 | 6 | 35 | |
| Staßfurt | RTW | 21 | [Green bars] | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | 168 |
| | RTW | 22 | [Green bars] | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | 168 |
| | RTW | 23 | 7 | | 22 | 7 | | 22 | 7 | | 22 | 7 | | 22 | 7 | | 22 | 7 | | 22 | 7 | | 22 | 7 | 22 | 105 | |
| | RTW | 24 | 8 | | 20 | 8 | | 20 | 8 | | 20 | 8 | | 20 | 8 | | 20 | 8 | | 20 | 8 | | 20 | 8 | 20 | 60 | |
| | KTW | 4 | 7 | 13 | 7 | 13 | 7 | 13 | 7 | 13 | 7 | 13 | 7 | 13 | 7 | 13 | 7 | 13 | 7 | 13 | 7 | 13 | 7 | 13 | 7 | 30 | |
| Bemburg | S-RTW | 25 | Schwerlast RTW ohne Vorhaltezeiten - nur bei Bedarf | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | Rettungsmittelwochen- stunden gesamt: | | 3.407 | | | |

Anlage 7 / Seite 1

Einsatzgebiete der Notarztversorgungsbereiche im Salzlandkreis

| NAVB Aschersleben | NAVB Bernburg | |
|-----------------------------------|-----------------------------|-----------------------------|
| Aschersleben | Alsleben (Saale) | Könnern OT Trebnitz |
| Aschersleben OT Drohndorf | Alsleben OT Gnölbzig | Könnern OT Wiendorf |
| Aschersleben OT Freckleben | Bernburg (Saale) | Könnern OT Zellewitz |
| Aschersleben OT Groß Schierstedt | Bernburg OT Aderstedt | Könnern OT Zickeritz |
| Aschersleben OT Klein Schierstedt | Bernburg OT Baalberge | Könnern OT Zweihausen |
| Aschersleben OT Mehringen | Bernburg OT Biendorf | Nienburg (Saale) |
| Aschersleben OT Neu Königsau | Bernburg OT Gröna | Nienburg OT Altenburg |
| Aschersleben OT Schackenthal | Bernburg OT Peißen | Nienburg OT Latdorf |
| Aschersleben OT Schackstedt | Bernburg OT Poley | Plötzkau |
| Aschersleben OT Westdorf | Bernburg OT Preußlitz | Plötzkau OT Bründel |
| Aschersleben OT Wilsleben | Bernburg OT Wohlsdorf | Plötzkau OT Großwirschleben |
| Aschersleben OT Winnigen | Ilberstedt | Güsten |
| Giersleben | Könnern | Güsten OT Osmarsleben |
| Giersleben OT Strummendorf | Könnern OT Bebitz | Nienburg OT Neugattersleben |
| Güsten OT Amesdorf | Könnern OT Beesedau | |
| Güsten OT Warmsdorf | Könnern OT Beesenlaublingen | |
| Seeland OT Friedrichsaue | Könnern OT Belleben | |
| Seeland OT Frose | Könnern OT Berwitz | |
| Seeland OT Gatersleben | Könnern OT Brucke | |
| Seeland OT Hoym | Könnern OT Cörmigk | |
| Seeland OT Nachterstedt | Könnern OT Garsena | |
| Seeland OT Schadeleben | Könnern OT Gerlebogk | |
| | Könnern OT Golbitz | |
| | Könnern OT Haus Zeitz | |
| | Könnern OT Hohenedlau | |
| | Könnern OT Ilbersdorf | |
| | Könnern OT Kirchedlau | |
| | Könnern OT Kustrena | |
| | Könnern OT Lebendorf | |
| | Könnern OT Mitteldelau | |
| | Könnern OT Mukrena | |
| | Könnern OT Nelben | |
| | Könnern OT Pfitzdorf | |
| | Könnern OT Piesdorf | |
| | Könnern OT Poplitz | |
| | Könnern OT Sieglitz | |
| | Könnern OT Strenzaundorf | |
| | Könnern OT Trebitz | |

Anlage 8 Kartographische Darstellung der Notarztversorgungsbereiche (NAV B)



Anlage 9
Hilfsfristdarstellung mittels Isochrone aller NAVB



Anlage 10
Bedarfsgerechte Rettungsmittelvorhaltung in den NAVB

NAVB Aschersleben

| | | | | | | |
|---------------------|----------------------------------|--|--------------------|-----------------------------|----------------------------|--|
| Leistungserbringer: | | Arbeiter Samariter Bund gemeinnützige Rettungsdienstgesellschaft mbH Aschersleben | | | | |
| Wachenanschrift: | | Aschersleben, 06449 Aschersleben, Eislebener Straße 7 a | | | | |
| RM Typ | Montag bis Donnerstag von bis | Freitag von bis | Samstag von bis | Sonntag/Feiertag von bis | Wochenvor- haltestunden | |
| NEF | ständig besetzt | | | | 168,0 | |

NAVB Bernburg

| | | | | | | |
|---------------------|----------------------------------|---|--------------------|-----------------------------|----------------------------|--|
| Leistungserbringer: | | Deutsches Rotes Kreuz Salzlandkreis gemeinnützige Service-Gesellschaft mbH | | | | |
| Wachenanschriften: | | Bernburg, 06406 Bernburg (Saale), Semmelweisstraße 27/28 | | | | |
| RM Typ | Montag bis Donnerstag von bis | Freitag von bis | Samstag von bis | Sonntag/Feiertag von bis | Wochenvor- haltestunden | |
| NEF | ständig besetzt | | | | 168,0 | |

NAVB Calbe

| | | | | | | |
|---------------------|----------------------------------|---|--------------------|-----------------------------|----------------------------|--|
| Leistungserbringer: | | Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. Regionalverband Magdeburg/Börde/Harz | | | | |
| Wachenanschriften: | | Calbe, 39240 Calbe (Saale), Bernburger Straße 70 | | | | |
| RM Typ | Montag bis Donnerstag von bis | Freitag von bis | Samstag von bis | Sonntag/Feiertag von bis | Wochenvor- haltestunden | |
| NEF | ständig besetzt | | | | 168,0 | |

NAVB Schönebeck

| | | | | | | |
|---------------------|----------------------------------|---|--------------------|-----------------------------|----------------------------|--|
| Leistungserbringer: | | AMEOS Klinikum Schönebeck GmbH | | | | |
| Wachenanschrift: | | Schönebeck, 39218 Schönebeck (Elbe), Köthener Straße 13 | | | | |
| RM Typ | Montag bis Donnerstag von bis | Freitag von bis | Samstag von bis | Sonntag/Feiertag von bis | Wochenvor- haltestunden | |
| NEF | ständig besetzt | | | | 168,0 | |

NAVB Staßfurt

| | | | | | | |
|---------------------|----------------------------------|---|--------------------|-----------------------------|----------------------------|--|
| Leistungserbringer: | | Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Staßfurt-Aschersleben e. V. | | | | |
| Wachenanschrift: | | Atzendorf, 39418 Staßfurt OT Atzendorf, Hauptstraße 6 | | | | |
| RM Typ | Montag bis Donnerstag von bis | Freitag von bis | Samstag von bis | Sonntag/Feiertag von bis | Wochenvor- haltestunden | |
| NEF | ständig besetzt | | | | 168,0 | |

Anlage 11
Graphische Darstellung der Vorhaltung NEF

| | | Vorhaltung der Rettungsmittel im Salzlandkreis - NEF | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | NEF | | | | | | | | |
|---|------------|--|---------------------|----|----|---|----------|----|----|---|----------|----|----|---|------------|----|----|---|---------|----|----|---|--|-------|--------|--------|--------------------|----|----|---|----------------------|
| Notarztversorgungs- bereich | RM- Typ | Nr. | Montag | | | | Dienstag | | | | Mittwoch | | | | Donnerstag | | | | Freitag | | | | Samstag | | | | Sonntag / Feiertag | | | | Ø-RM- Wochen-Std. |
| | | | 6 | 12 | 18 | 0 | 6 | 12 | 18 | 0 | 6 | 12 | 18 | 0 | 6 | 12 | 18 | 0 | 6 | 12 | 18 | 0 | 6 | 12 | 18 | 0 | 6 | 12 | 18 | 0 | |
| Aschersleben | NEF | 1 | [Blue shaded cells] | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | 168 |
| Bernburg | NEF | 2 | [Blue shaded cells] | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | 168 |
| Calbe | NEF | 3 | [Blue shaded cells] | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | 168 |
| Schönebeck | NEF | 4 | [Blue shaded cells] | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | 168 |
| Staßfurt OT Atzendorf | NEF | 5 | [Blue shaded cells] | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | 168 |
| risikoabhängig bemessene NEF-Vorhaltung | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | NEF-Wochenstunden | 5 NEF | 840,00 | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | Rettungsmittelwochen- stunden gesamt: | | 5 RM | 840,00 | | | | | |

Anlage 12

Übersicht über die im Rettungsdienstbereich des Salzlandkreises gelegenen
Einrichtungen der stationären Patientenversorgung

AMEOS Klinikum Aschersleben
Eislebener Straße 7a
06449 Aschersleben

AMEOS Klinikum Bernburg
Kustrenaer Straße 98
06406 Bernburg (Saale)

AMEOS Klinikum Schönebeck
Köthener Straße 13
39218 Schönebeck (Elbe)

AMEOS Klinikum Staßfurt
Bodestraße 11
39418 Staßfurt

AWO Krankenhaus Calbe
Hospitalstraße 5
39240 Calbe (Saale)

SALUS gGmbH Bernburg
Olga-Benario-Straße 16 – 18
06406 Bernburg (Saale)

Waldklinik Bernburg GmbH
Keßlerstraße 8
06406 Bernburg (Saale)

Öffentliche Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe) für das Wirtschaftsjahr 2017

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld bestätigte mit Feststellungsvermerk vom 26.07.2018 das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung 2017.

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 20.06.2018 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers AG die Buchführung und der Jahresabschluss des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe) den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebsatzungen entsprechen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Die Prüfung nach § 53 HGrG ergab keine Beanstandungen.“

Die Verbandsversammlung fasste in der Sitzung am 05.02.2019 folgende Beschlüsse:

1. Feststellung des Jahresabschlusses

| | |
|---|-----------------|
| 1.1 Bilanzsumme | 46.893.847,20 € |
| 1.1.1 davon entfallen auf der Aktivseite auf | |
| - das Anlagevermögen | 43.045.836,21 € |
| - das Umlaufvermögen | 3.847.766,73 € |
| - die Rechnungsabgrenzungsposten | 244,26 € |
| 1.1.2 davon entfallen auf der Passivseite auf | |
| - das Eigenkapital | 5.523.073,49 € |
| - die Investitions- und Ertragszuschüsse | 28.730.510,83 € |
| - die Rückstellungen | 1.572.376,36 € |
| - die Verbindlichkeiten | 11.067.886,52 € |
| 1.2 Jahresgewinn | 348.250,55 € |
| 1.2.1 Summe der Erträge | 3.566.809,47 € |
| 1.2.2 Summe der Aufwendungen | 3.218.558,92 € |

2. Der im Wirtschaftsjahr 2017 festgestellte Jahresüberschuss in Höhe von 348.250,55 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

3. Dem Verbandsgeschäftsführer wird gemäß § 120 Abs. 1 KVG LSA für das Wirtschaftsjahr 2017 Entlastung erteilt.

Die vorstehende Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Verwendung des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses des Wirtschaftsjahres 2017 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss wird in der Zeit vom **25.03.2019 bis 06.04.2019** in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe) Köthener Chaussee 1, 06385 Aken öffentlich ausgelegt. Er kann von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 7.00 bis 16.00 Uhr und freitags von 7.00 bis 13.00 Uhr eingesehen werden.

Aken (Elbe), 20.02.2019

gez. M. Bauer
Verbandsgeschäftsführer